Die Unterdrückung der Boxerunruhen in China 1900 nach ihrer völkerrechtlichen Bedeutung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Friedrich Kleine

Referendar.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

R. Trenkel, Berlin

1913

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.
Korreferent: Professor Dr. Gretener.

Literaturverzeichnis.

Beutner, Die deutschen Handels-, Freundschafts-, Schiffahrts-, Konsular- und literarischen Verträge.

Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten. 3. Aufl. 1878.

Bluntschli-Brater, Deutsches Staatswörterbuch. Bd. 5, 6, 8, 9.

Berner, Intervention, in Bluntschli und Braters Staatswissenschaft. Bd. 5.

Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts für Studium und Praxis, ins Deutsche übersetzt von August Grah. 3. Aufl. 1904.

Bordukow, Diplomatischer Verkehr zwischen den großen Mächten aus Anlaß der chinesischen Wirren in den Jahren 1900 bis 1901, auf Grund der diplomatischen Akten dargestellt. Inaug.-Diss. Bern 1907.

v. Bulmerincq, Konsularrecht, in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts. Bd. 3.

— Völkerrecht, in v. Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. Bd. II, 2.

Fiore, Trattato di diritto internationale publico. Torino 1882.

de Floeckher, De l'intervention en droit international. Paris 1896.

Geffcken, Das Recht der Intervention, in v. Holtzendorffs Handbuch. Bd. 4.

Gelbbücher, Documents diplomatiques. Affaires de Chine-Paris 1899—1900.

Gareis, Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. 1901.

Grotius, De iure belli ac pacis. Libri 3.

Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 8. Aufl. 1888.

Heilborn, Das System des Völkerrechts. 1896.

— Völkerrecht, in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler. 1904.

— Grundbegriffe des Völkerrechts, im Handbuch des Völkerrechts, herausgegeb. von Stier-Somlo. Stuttgart 1912.

v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts.

Jellinek, China und das Völkerrecht, in der DJZ. Jahrg. 5 Nr. 19.

v. Kamptz, Völkerrechtliche Erörterungen des Rechtes der Mächte, in die Verfassung eines einzelnen Staates sich einzumischen. Berlin 1821.

v. Klitzing, Die Unterdrückung der Boxerunruhen in China 1900 durch bewaffnetes Einschreiten europäischer Mächte in völkerrechtlicher Beleuchtung. Inaug.-Diss. Breslau 1912.

Klüber, Europäisches Völkerrecht. 1821.

— Droit des gens 1819.

v. Liszt, Das Völkerrecht. 1910.

v. Martens, Völkerrecht. 1883.

v. Martens, Precis du droit de gens de l'Europe. 1821.

v. Martitz, Völkerrecht, in der systematischen Rechtswissenschaft, von Hinneberg. 1908.

Nys, Nes Origines du droit internationale. 1894.

Oppenheim, System des Völkerrechts. 2. Aufl. 1806.

v. Poschinger, Die wirtschaftlichen Verträge Deutschlands. Bd. 2: Die deutschen Handels- und Schiffahrtsverträge. 1892.

Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. 2. Aufl. 1899.

H. v. Rotteck, Das Recht der Einmischung. 1845.

C. v. Rotteck, In Rotteck und Welkers Staatslexikon. Bd. 7.

Strauch, Zur Interventionslehre. 1879.

Stapleton, Intervention and Non-Intervention. London 1866.

v. Tanera, Deutschlands Kämpfe in Ostasien. 1900—1901.

Schubert, Über die Lehre von der politischen Intervention. Königsberg 1831.

v. Ullmann, Völkerrecht. 1908.

— Der deutsche Seehandel und das Seekriegs- und Neutralitätsrecht. Rektoratsrede vom 24. November 1900, in den Gelegenheitsschriften der Universität München. 1886—1900.

de Vattel, Le droit des gens. 1758.

Wagner, Zur Lehre von den Streiterledigungsmitteln des Völkerrechts. 1900.

A. Zorn, Grundzüge des Völkerrechts. 1903.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Der geschichtliche Sachverhalt . . . . . 7—14

II. Streitigkeiten der Staaten und ihre Zwangsmittel zur Schlichtung im allgemeinen . . . . . 15—16

III. Die Boxerunruhen und ihre völkerrechtliche Charakterisierung . . . . . 17—42

1. als Repressalie . . . . . 17—21

2. als Krieg . . . . . 21—23

3. als Intervention . . . . . 23—42

a) Begriff . . . . . 23—29

b) Zulässigkeit . . . . . 30—42

IV. Untersuchungen darüber, bis zu welchem Grade der einzelnen militärischen Operationen die Unterdrückung der Boxerunruhen als Intervention zu betrachten ist 43—47

V. Erörterungen über das Wesen des Zusammengehens der Mächte beim Chinafeldzug . . . . . 48—51

1.

Der geschichtliche Sachverhalt.

Der Erörterung über die völkerrechtliche Natur der Unterdrückung der Boxerunruhen in China geht zweckentsprechend als Einleitung ein kurzer Bericht dieser Geschehnisse selbst und ihrer Ursachen voraus.

Nach dem Einzug der Kultur des Abendlandes in das osmanische Reich, wo der sog. „kranke Mann" aus seinem morgenländischen Schlummer durch die zwar grausenerregende, aber bedeutsame Vernichtung des an den alten, unzeitgemäßen Sitten und Gebräuchen festhaltenden Janitscharenheeres unter dem einer europäischen Kultur freundlich gesinnten Sultan Machmud II. im Jahre 1826 zu neuem Leben emporgerafft und allmählich im Laufe der folgenden Jahrzehnte der Gemeinschaft der europäischen Völker genähert und im Jahre 1856 in das sog. „Europäische Konzert" aufgenommen wurde, bemühte man sich in den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts die beiden östlichst gelegenen Reiche Asiens, nämlich Japan und China, für die europäische Kultur zu gewinnen. Während die Japaner, fast wie ein Wunder klingt es, zu hören, ein Volk, bei dem noch bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts, auch nicht ein einziger Fremder Zugang hatte, nach Aufnahme der neuen abendländischen Kultur mit ihrer neu erlernten europäischen Kriegskunst nach vier bis fünf Jahrzehnten aus dem Kampfe mit einem immerhin mächtigen Staate des Abendlandes, nämlich Rußland, als Sieger hervorgingen, und dadurch zur Großmacht wurden, stand in krassem Gegensatz die Entwicklung ihres stammverwandten Nachbarn, des großen chinesischen Reiches. Obwohl China schon etliche Jahre früher

als Japan mit Europäern in Berührung kam, war es nur möglich, einzelne Teile dieses Landes, und das riesengroße Innere überhaupt nur unter ganz bestimmten Bedingungen in geringem Umfange dem europäischen Handel und Verkehr zu erschließen. Dies geschah zuerst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts durch die sog. Chinaverträge der einzelnen europäischen Staaten, in denen sich China u. a. zur Duldung anderer Konfessionen, insbesondere der christlichen, verpflichtete. Es sind in dieser Hinsicht zu erwähnen [1]):

1. der Friedens- und Handelsvertrag zwischen Schweden und Norwegen einerseits und China andererseits vom Jahre 1848,

2. die Friedens-, Freundschafts- und Handelsverträge zwischen Großbritannien, Frankreich, Rußland, den Vereinigten Staaten auf der einen und China auf der anderen Seite vom Jahre 1858,

3. der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Hamburg und Bremen einerseits und China andererseits vom 2. September 1861 nebst den Zusatzbestimmungen vom 2. September 1868 und der Zusatzkonvention vom 31. März 1880,

4. der Friedens- und Handelsvertrag mit Portugal vom 13. August 1862.

5. der Friedens- und Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn vom 2. September 1862 u. a.

Hervorzuheben sind für unsere Aufgabe die Zugeständnisse, welche die chinesische Regierung in den genannten Verträgen den Mächten gerade in religiöser Beziehung einräumte; sie gehen in ihren Einzelheiten sehr deutlich aus dem Art. 8 des zwischen Rußland und China abgeschlossenen Vertrages hervor, der eine wörtliche Wiederholung der betreffenden Zugeständnisse in den Verträgen Chinas mit England und Frankreich enthält. Der genannte Artikel lautet [2]):

---

[1]) Vgl. v. Bulmerincq, Konsularr., in HH. Bd. III S. 736 und 776.
[2]) Vgl. v. Martens, a. a. O. Bd. II S. 131 ff.

„Die chinesische Regierung, in Anerkennung dessen, daß die christliche Lehre die Einführung der Ordnung und Eintracht unter den Menschen befördert, verpflichtet sich, nicht bloß nicht ihre Untertanen um der Erfüllung der aus dem Christentum entspringenden Verbindlichkeiten willen zu verfolgen, sondern auch dieselben gleich den Anhängern anderer im Reiche geduldeten Konfessionen zu beschützen. Indem sie die christlichen Missionäre für ehrenwerte Leute, die keinen persönlichen Gewinn suchen, hält, erlaubt die Regierung denselben, das Christentum unter dem chinesischen Volke zu propagieren; sie wird dieselben nicht verhindern, aus den geöffneten Städten in das Innere des Landes einzudringen, zu welchem Ende eine bestimmte Anzahl russischer Missionäre von den russischen Konsuln oder Grenzbehörden mit Pässen versehen werden wird."

Die Zugeständnisse bezogen sich also:

1. auf die chinesische christliche Bevölkerung und
2. auf die christlichen Missionäre.

Das war aber nicht alles, was man in diesen Verträgen von der chinesischen Regierung in religiöser Beziehung forderte. Es kam nämlich noch eine sehr weitgehende Forderung der französischen Regierung hinzu, die darauf gerichtet war, daß katholische Missionäre einige von ihnen erworbene und von den Chinesen wieder abgenommene Ländereien sich wieder aneignen konnten, eine Forderung, die von der chinesischen Regierung schließlich auch bewilligt wurde. Diese Wiederaneignung des abgenommenen Landes durch die Missionäre, aber vielleicht mehr noch ihr häufig sehr schroffes und rücksichtsloses Vorgehen hierbei rief unter der heidnischen Bevölkerung große Erbitterung gegen die Missionäre hervor, die noch durch folgende Umstände gesteigert wurde: Die Missionäre drangen auf Grund der ihnen neu eingeräumten Befugnisse schnell in das Innere des Landes und scheuten sich auch nicht, selbst in der den Chinesen heiligsten Stadt Tentschu-Fu, etwa dem mohammedanischen Mekka vergleichbar, für die christliche Religion Propaganda zu machen, auch daselbst eine Missionsanstalt zu errichten. Der Haß der Bevölkerung gegen die fremden Ein-

dringlinge wurde immer größer. Dazu kam noch ein anderer Grund für den Unwillen der Chinesen, der sich diesmal nicht gegen die Missionäre als Verbreiter einer neuen Religion, sondern lediglich als Ausländer richtete. Besonders groß war dieser Unwille gegenüber den Engländern, deren Regierung nämlich den Chinesen die Einfuhr und Verbreitung indischen Opiums seit dem Opiumkriege mit Gewalt aufgedrungen und damit dem chinesischen Opiumhandel große Konkurrenz gemacht hatte, ebenso gegenüber den Franzosen, da diese die Engländer in dem Opiumkriege unterstützt hatten. Überhaupt kamen seit den genannten Verträgen allerhand Waren, vor allem aber etliche europäische Maschinen in das Innere Chinas, wodurch der chinesische kleine Handwerker sehr geschädigt, ja die meisten sogar völlig brotlos wurden. So stieg denn die Erbitterung, besonders des kleinen Volkes, immer mehr. Selbst unter den christlichen Chinesen entstand große Unzufriedenheit, hauptsächlich infolge der Verschiedenheit der Konfessionen der christlichen Missionäre; denn die bekehrten christlichen Chinesen stritten wieder untereinander, welche der neuen Konfessionen rechtmäßig und allein richtig sei; freilich lenkten sie dadurch auch die Aufmerksamkeit ihrer heidnischen Landsleute auf sich, von denen sie wegen ihrer Zwistigkeiten sehr oft gehöhnt wurden.

So lagen die inneren Verhältnisse Chinas am Ende des 19. Jahrhunderts. Der Haß der heidnischen Chinesen gegen ihre christlichen Landsleute, gegen die Missionäre und schließlich gegen alle Ausländer war aufs höchste gesteigert und kam in der Zusammenschließung vieler heidnischen Chinesen zu sog. Geheimbünden zum scharfen Ausdruck. Die gefürchtetsten unter ihnen waren die „Da-da-chui“ (Gesellschaft vom großen Messer), die „Tien-ti-chui“ (Dreiheitsgesellschaft), die „Wu-wei-kiau“ (Tunichtsgutgesellschaft), vor allem aber die sog. Boxergesellschaft, welch letztere ja dem ganzen Aufstand den Namen gegeben hat. Diese Geheimbünde verfolgten sehr nachdrücklich die „Vernichtung aller andersgläubigen Volksgenossen und gänzliche Vertreibung und Ausrottung aller fremden Teufel“. Sie hatten große Volksmassen, besonders die kräftige Land-

bevölkerung, die infolge einer großen Mißernte leicht zu gewinnen war, durch Verbreitung von allerhand Flugschriften und dergleichen zum Aufstande aufgewiegelt. Die so aufgebrachten Volksmassen, unter dem Namen „Boxer", begannen nun ihre Grausamkeiten mit der Einäscherung zweier christlich-chinesischen Dörfer, deren Einwohner sie ausplünderten und in der grausamsten Weise verstümmelten. Die chinesische Regierung erließ zwar dagegen ein Dekret, in dem sie gegen die Ausschreitungen der Boxer vorging und Strafen androhte, aber durch Begünstigung einzelner darunter befindlichen nach ihrer Ansicht „guten Elemente", denen sie ihr Treiben nicht verbot, den Aufstand mehr schürte als unterdrückte. Dieses zwiespältige Verhalten der chinesischen Regierung gegenüber der Boxerbewegung erklärt sich u. a. daraus, daß sich am Hofe zu Peking zwei Parteien gebildet hatten; die eine, den Europäern freundlich gesinnte, stand unter dem machtlosen Kaiser Kuang-sü, die andere, den Boxern zugetane Partei, war ganz in den Händen der energischen, hochbegabten Witwe des 1861 verstorbenen Kaisers Hienfong; da die letztere Partei am kaiserlichen Hofe die Oberhand gewann, hatte das oben erwähnte Dekret den eigenartigen Inhalt. Dagegen wandten sich schließlich einzelne diplomatische Vertreter der Großmächte am Hofe zu Peking und forderten den sofortigen Erlaß eines neuen Dekretes, wodurch die Schließung von zwei sehr gefährlichen Geheimbünden und Androhung von strengen Strafen gegen die ausschreitenden Boxer erfolgen sollte. Die Regierung antwortete darauf zunächst überhaupt nicht und gab den Gesandten der Mächte in einer nach etlichen Wochen erbetenen Audienz im Tsun-gli-jamen zur Antwort, es wäre bereits eine Dekret an den Vizekönig von Chili erlassen worden, worin diesem die Schließung von Boxergesellschaften und Verhängung von strengen Strafen gegen die Boxer angeordnet worden sei. Deshalb wäre es verfassungswidrig, ein Dekret desselben Inhaltes noch einmal zu erlassen. In der Tat verhielt es sich aber anders; denn in dem an den betreffenden Vizekönig gerichteten Dekrete handelte es sich, wie man auf Umwegen erfuhr, nur um die Schließung von „einer" Boxergesellschaft. Nunmehr drohten die Vertreter der

Mächte, mangels eines baldigen Erlasses des geforderten Dekretes, ihre Regierungen um Anwendung von Gewaltmaßregeln zu ersuchen; als auch diese Drohung vergeblich war, erzwangen sie den Erlaß des bewußten Dekretes durch eine Flottenkundgebung in der Petschilibucht, einem Peking nächstgelegenen Hafen.

Der Aufstand nahm aber immer größere Ausdehnung an, besonders in den beiden Provinzen Petschili und Schantung. Von da und dort trafen auch Nachrichten über die Ermordung von Missionären ein. Die Regierung von Peking schien tatsächlich nicht in der Lage, den immer mehr um sich greifenden Aufstand niederzuschlagen. Als auch die nachdrücklichsten Vorstellungen der Mächte ohne Erfolg waren, und in dieser bedrohten Lage, die von Tag zu Tag gefährlicher zu werden schien, noch der dazu den Boxern freundlich gesinnte und deshalb allen Europäern verhaßte Prinz Tuan ans Ruder kam, sahen sich die Pekinger Gesandtschaften veranlaßt, einmütig zusammenzugehen und zunächst aus Tientsin Hilfe herbeizurufen. Es erfolgte hierauf die Absendung von etwa 800 Mann aus Tientsin unter dem englischen General Seymour, der aber infolge der allzu großen Ausdehnung des Boxeraufstandes Peking nicht erreichen konnte, sondern selbst durch inzwischen herbeigeeilte europäische Streitkräfte aus den Boxermassen herausgehauen werden mußte.

Auf die Nachricht von der Ermordung des japanischen Kanzlers und der Zerstörung der Eisenbahn- und Telegraphenlinien zwischen Peking und Tientsin schritten die Mächte zu einer zweiten Flottenkundgebung; Rußland landete sogar zweitausend Mann in Taku. Aber auch diese Maßregeln beeinflußten die chinesische Regierung wenig. Die Führer der vereinigten Flotten in der Petschilibucht erfuhren sogar bald darauf, die Kaiserin hätte den Befehl zur Zerstörung der Gesandtschaften gegeben. Zu gleicher Zeit wurde auch eine verdächtige Konzentration von kaiserlichen Truppen in der Nähe der Takuforts bemerkt. Als nun die Befehlshaber der Flotten, um einer etwaigen Verhinderung der Landung weiterer europäischer Truppen durch die chinesische Regierung vorzubeugen, die Übergabe der Takuforts, aber vergeblich, verlangten, wurden

dieselben erstürmt. Die chinesische Regierung kam mit den Mächten dahin überein, daß die Erstürmung der Takuforts nicht als ein „casus belli“ angesehen wurde; die nähere diesbezügliche Begründung der chinesischen Regierung wird weiter unten angeführt. Sie versprach, die Verhältnisse in Peking durch den Vizekönig Li-hung-tschang ordnen zu lassen, gab aber bald wieder diesen Plan auf; die kriegerischen Operationen der Mächte nahmen daher ihren Fortgang und erstreckten sich über weitere Gebiete. Es folgten zunächst regelrechte Kämpfe in und um Tientsin zwischen europäischen Truppen einerseits und den mit Boxern vereinten chinesischen kaiserlichen Truppen andererseits. (Hier hören wir das erstemal von dem gemeinschaftlichen Vorgehen regulärer kaiserlicher Truppen mit den aufständischen Boxern[1].)

Als nun etwa Mitte Juli des Jahres 1900 bei den Truppen der Verbündeten die Nachricht von der Ermordung des deutschen Gesandten, Baron v. Ketteler, eintraf, entschlossen sich die Mächte, möglichst rasch größere Truppenmassen zusammenzuziehen und mit vereinten Kräften auf Peking loszurücken, um die dortigen Gesandtschaften zu befreien. Die meisten Truppen konnte zunächst Japan zur Verfügung stellen, weitere Truppenentsendungen erfolgten von Deutschland, Rußland, Frankreich und anderen Staaten. Durch ihre diplomatischen Vertreter erfuhr die chinesische Regierung, welch ein Unwetter sich von allen Seiten zusammenzog und sie bedrohte. Sie versuchte daher mit allen europäischen Mächten, ja sogar auch mit Deutschland, ohne sich für das dem letzteren gegenüber begangene schwere völkerrechtliche Verbrechen, die Ermordung seines Gesandten, zu entschuldigen, in Verhandlung zu treten, wurde aber überall schroff abgewiesen. Der chinesische Gesandte in Paris hatte sogar die Kühnheit, an den französischen Minister Delcassé bezüglich der noch in Peking weilenden auswärtigen Gesandtschaften die Frage zu richten: „En attendant ainsi, s'il arrive quelque accident (nämlich den Gesandtschaften in Peking) qui en portera la responsabilité?“ Es wurde ihm sehr zutreffend geantwortet: „Ce sera le gouvernement chinois. Son

[1]) Vgl. Tanera, Krieg in Ostasien, S. 96.

devoir est de protéger les ministres étrangers autant et plus que lui-même[1])." Die mit der chinesischen Regierung über den Abzug der Gesandtschaften längere Zeit gepflogenen Unterhandlungen scheiterten an dem Widerstand der chinesischen Regierung, die Gesandtschaften unter dem Schutze von internationalen, nicht aber von chinesischen Truppen, wie sie es wünschte, abziehen zu lassen. Inzwischen hatten auch bereits alle vorläufig vorhandenen Truppen der Verbündeten den Marsch nach Peking angetreten und waren, wenn auch unter den größten Anstrengungen und Schwierigkeiten, am 14. August nach Peking gelangt, wo sie einzogen und die Gesandtschaften befreiten. Es folgten nun noch etliche Straßenkämpfe in Peking und, unter dem Oberkommando des aus Deutschland eingetroffenen Grafen Waldersee, als letzte kriegerische Unternehmungen die Eroberung der Peitangforts, die Besetzung der festen Hafenstadt Schan-hai-kuan, die Einnahme von Paoting-fu und Expeditionen an die „chinesische Mauer".

Nachdem so der Boxeraufstand gänzlich niedergeschlagen war, begannen die Verhandlungen mit der chinesischen Regierung, die mit dem Schlußprotokoll vom 7. September 1901 zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, den Niederlanden und Rußland auf der einen und China auf der anderen Seite beendet wurden.

Um für die folgende völkerrechtliche Erörterung die vorstehend angeführten militärischen Operationen der Mächte deutlicher und schneller überblicken zu können, mögen dieselben ihrer geschichtlichen Reihenfolge nach kurz aufgezählt werden:

1. die erste Flottenkundgebung in der Petschilibucht,
2. die zweite Flottenkundgebung in der Petschilibucht und Landung von 2000 Russen in Taku,
3. die Erstürmung der Takuforts,
4. die Kämpfe in und um Tientsin,
5. die Kämpfe in und um Peking,
6. die Eroberung der Peitangforts usw.

[1]) Vgl. Gelbbücher S. 122.

II.

Streitigkeiten der Staaten und ihre Zwangsmittel zur Schlichtung im allgemeinen.

Wenden wir uns nun der Aufgabe zu, die vorstehend geschilderten Aktionen der Mächte zwecks Unterdrückung der Boxerunruhen in China vom völkerrechtlichen Standpunkte aus zu charakterisieren, so sehen wir zunächst Streitigkeiten zwischen der chinesischen Regierung auf der einen und den einzelnen diplomatischen Vertretern auf der anderen Seite über den von letzteren geforderten Erlaß der oben erwähnten Dekrete mit dem von ihnen gewünschten Inhalt. Es ist klar, daß es sich vorliegend nur um Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur, Streitigkeiten im völkerrechtlichen Sinne, handelt. Ihre Beilegung ist auf zwei Wegen, auf dem gütlichen oder dem gewaltsamen, möglich. Als Streiterledigungsmittel auf gütlichem Wege kommen in der Regel in Betracht:

1. die friedlichen Verhandlungen der streitenden Staaten,
2. die Anbietung der sog. guten Dienste (der Bons Offices), sowie die Vermittlung durch dritte Staaten,
3. der Schiedsspruch und
4. besonders in der neueren Zeit, Kongresse, Konferenzen, internationale Untersuchungskommissionen usw.

Ist eine Einigung der streitenden Staaten auf gütlichem Wege nicht zu erzielen, dann kann zu der zweiten Art, der gewaltsamen Erledigung, geschritten werden; hierbei sucht jede der streitenden Parteien ihre Behauptungen eigenmächtig durchzusetzen. Man nennt diese eigenmächtige Durchsetzung eines Anspruches Selbsthilfe. Als Mittel derselben kommen

Repressalien, Krieg, eventuell auch die bewaffnete Intervention in Frage. Während Repressalie und Krieg von den meisten Autoren des Völkerrechts, so von v. Ullmann[1]), Heilborn[2]), v. Liszt[3]), Rivier[4]), v. Martitz[5]) u. a., als Mittel der Selbsthilfe bezeichnet werden, verhält es sich anders mit der bewaffneten Intervention (der Ausdruck „bewaffnete Intervention" ist hier gebraucht im Gegensatz zu der „nicht bewaffneten Intervention"[6]), der sog. „intervention amicale", worunter die schon oben als friedliche Beilegungsmittel erwähnte Anbietung der sog. guten Dienste, die Vermittlung u. dgl. zu verstehen sind). Sehr viele Autoren, z. B. Bonfils, v. Liszt, Gareis, v. Martens, Bluntschli, behandeln die bewaffnete Intervention unter dem Abschnitt von den Grundrechten, insbes. der Unabhängigkeit der Staaten[7]). Da bei der „bewaffneten" Intervention doch die Ausübung von Waffengewalt oder die Androhung einer solchen erfolgt, kann man sie meines Erachtens mit Recht als gewaltsames Streiterledigungsmittel bezeichnen, somit auch dem weiteren diese Mittel umfassenden Begriffe der Selbsthilfe unterordnen. Dies tun auch z. B. v. Ullmann[8]), v. Martitz[9]), v. Bulmerincq[10]) und Heilborn[11]), welch letzterer die Intervention allerdings nur als eine Art der Selbsthilfe bezeichnet.

---

[1]) Vgl. v. Ullmann, Völkerr. S. 294.

[2]) Heilborn, System S. 411.

[3]) v. Liszt § 38.

[4]) Rivier, Völkerr. S. 372.

[5]) v. Martitz, in d. system. Rechtswiss. S. 459.

[6]) v. Liszt, l. c. S. 267.

[7]) Es wird weiter unten erörtert werden, warum die meisten Schriftsteller die bewaffnete Intervention unter diesen Punkt gebracht haben.

[8]) v. Ullmann, a. a. O. S. 294ff.

[9]) v. Martitz, in d. system. Rechtsw. S. 459.

[10]) v. Bulmerincq, in v. Marquardsens Handb. d. öff. R. Bd. I. 2. § 93.

[11]) Heilborn, Syst. S. 411.

III.

Die Boxerunruhen und ihre völkerrechtliche Charakterisierung.

1. Als Repressalie?

Nach diesem kurzen allgemeinen Überblick über die völkerrechtlichen Streiterledigungsmittel wollen wir nunmehr untersuchen, ob und inwieweit ihnen das Vorgehen der Mächte bei der Unterdrückung des Boxeraufstandes unterzuordnen ist.

Der erste Schritt, den die Mächte China gegenüber unternahmen, bestand, wie in der geschichtlichen Einleitung angeführt, in den Verhandlungen der diplomatischen Vertreter in Peking mit dem chinesischen Hof über den Erlaß eines neuen Dekrets, worin die Schließung zweier Boxergesellschaften anbefohlen und gegen die ausschreitenden Boxer Strafen verhängt werden sollten. Bekanntlich hatte die chinesische Regierung vor dieser Forderung der Mächte schon ein Dekret erlassen, aus dem aber hervorging, daß sie die Boxerbewegung mehr begünstigte als ihr entgegentrat. Dieser Umstand hatte die Mächte gezwungen, mit der chinesischen Regierung erneut in Verhandlungen zu treten, die zunächst in friedlicher Weise vor sich gingen; es handelt sich also insoweit um die auf S. 15 erwähnten Streiterledigungsmittel auf gütlichem Wege. Da ihr Erfolg an dem Widerstande Chinas, das von den Mächten geforderte neue Dekret zu erlassen, scheiterte, griffen die Mächte zu weiteren Maßregeln, um ihre Forderungen durchzusetzen, und erzwangen die Erlassung des geforderten Dekretes durch eine Flottenkundgebung. Dadurch waren die Mächte zweifellos zur Selbsthilfe übergegangen, und es fragt sich lediglich, unter welches der darunter zu verstehenden Mittel diese Flottenkund-

gebung fällt. — Es liegt nahe, sie unter die Fälle von Repressalien[1]) zu reihen, wie es z. B. v. Liszt[2]) tut, indem er erklärt: „Unter den gegen den verletzenden Staat selbst gerichteten Maßregeln sind die Besetzung des Staatsgebietes, Flottenkundgebungen, die Beschießung von Plätzen usw. zu erwähnen. Beispiele bieten . . . die Flottenkundgebungen Frankreichs vor Mytilene 1902 usw.“ Vergegenwärtigen wir uns vor einer näheren Erörterung über die Zulässigkeit der Repressalienfälle den Begriff der Repressalie und ihre Voraussetzungen. Früher verstand man unter dem Ausdruck „Repressalie“ die Wegnahme eines fremden Gegenstandes oder einer Person als Wiedervergeltung einer dem Wegnehmenden widerfahrenen Rechtsverletzung (vgl. hierzu v. Bulmerincq, in HH. Bd. 4 S. 72). Heutzutage hat sich der Begriff der Repressalie wesentlich geändert; er kommt fast nur noch im Staatenverkehr zur Anwendung und bedeutet die Erwiderung einer rechtswidrigen Handlung mit einer solchen. Zur Ausübung der Repressalie gehören folgende Voraussetzungen: Es muß zunächst, wie aus der obigen Definition von v. Bulmerincq hervorgeht, eine rechtswidrige Handlung vorliegen; dazu kommt aber noch, daß der verletzte Staat von dem verletzenden in einer vorrausgegangenen diplomatischen Verhandlung Genugtuung für das erlittene Unrecht verlangt, und daß er ihm eine Frist gesetzt hat, innerhalb deren der verletzende Staat seine Deliktsverbindlichkeit erfüllen soll (vgl. v. Bulmerincq, a. a. O. Bd. 4 § 20). Fragen wir, ob auf seiten der chinesischen Regierung eine rechtswidrige Handlung vorliegt, so ist zu bemerken, daß es für das Völkerrecht ohne Belang ist, ob diese unmittelbar oder mittelbar geschehen ist (vgl. v. Liszt, a. a. O. § 24 S. 178). Wie früher bereits erwähnt, wurde das Einschreiten der Mächte durch ein Dekret der chinesischen Re-

[1]) Es erübrigt sich, in dem vorliegenden Falle, entgegen der Ansicht v. Klitzings (v. Klitzing, a. a. O. S. 16/17) die Retorsion zu erwähnen, da sie meines Erachtens zu den Streiterledigungsmitteln auf rechtlich gleichgültigem Wege gehört, somit für das Völkerrecht nicht in Betracht kommt (vgl. hierzu auch Heilborn bei Holtzendorff-Kohler II S. 1051).

[2]) Vgl. v. Liszt, a. a. O. S. 278.

gierung veranlaßt, durch das sie den Boxeraufstand mehr zu schüren als zu unterdrücken schien. Die Mächte wußten also, daß der chinesische Hof die Boxerbewegung begünstigte, woraus sie auch des weiteren schließen konnten, daß er ihnen und ihren Untertanen feindlich gesinnt war. Es fragt sich nun, ob dieses betreffs des Boxeraufstandes so sonderbare Verhalten der chinesischen Regierung die Rechte der auswärtigen Staaten oder die ihrer Angehörigen in irgendeiner Weise, sei es unmittelbar oder mittelbar, verletzt hat. Es gilt zunächst zu beachten, daß der Boxeraufstand von der chinesischen Regierung gar nicht ins Werk gesetzt war; er hatte sich aus dem Inneren des Volkes erhoben. Die chinesische Regierung war also zunächst an dem Aufstande nicht schuld, folglich kann man ihr, wenn es bei demselben zu Ausschreitungen kam, keine unmittelbare, sondern höchstens eine mittelbare Rechtsverletzung vorwerfen. Trotzdem muß festgestellt werden, ob es denn zur Zeit des Einschreitens der fremden Mächte wirklich schon zu Ausschreitungen gegen fremde Staatsangehörige gekommen war, da doch erst dann von einer tatsächlichen Rechtsverletzung gesprochen werden kann. Soweit die geschichtlichen Vorgänge bekannt geworden sind, scheint dies nicht der Fall zu sein; denn sonst hätten doch die Mächte, wie man annehmen kann, neben ihrer auf Erlaß eines neuen Dekretes gerichteten Forderung auch gleichzeitig für die Verletzung ihrer Staatsangehörigen Genugtuung verlangt. Wenn auch hier und da christliche Missionäre ermordet sein sollten, so scheinen sich diese Vorgänge erst einige Zeit nach Beginn der diplomatischen Verhandlungen, und dieser ist für uns zunächst maßgebend, abgespielt zu haben. Daher ist der chinesischen Regierung zur Zeit, wo die diplomatischen Verhandlungen der gesamten europäischen Mächte begannen, meines Erachtens weder eine unmittelbare, noch eine mittelbare Verletzung des Rechtes fremder Staaten oder ihrer Angehörigen vorzuwerfen. Fehlt also die erste Voraussetzung der Repressalie, das Vorliegen einer Rechtswidrigkeit auf seiten des verletzenden Staates, so erübrigt sich auch eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen derselben. Trotzdem möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß auch Um-

stände vorliegen, die eine Bejahung der Frage nach dem Vorliegen einer Rechtswidrigkeit auf seiten Chinas rechtfertigen. In den auf S. 8 und 9 aufgezählten Verträgen hatte sich China u. a. zum Schutze seiner christlichen Untertanen, also der zum Christentum bekehrten Chinesen, verpflichtet, und den christlichen Missionären weitgehende Befugnisse eingeräumt. Wenn nun die chinesische Regierung die Boxerbewegung, deren Zweck offenbar auf die Vernichtung ihrer christlichen Landsleute gerichtet war, begünstigte, handelte sie den bewußten Verträgen, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar, zuwider. Es läge somit auf seiten der chinesischen Regierung eine Vertragsverletzung vor, die, wie im Privatrecht, so auch im Völkerrecht, als Rechtsverletzung anzusehen wäre. Auch läßt sich, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt auf eine seitens der Mächte erfolgte Aufforderung zur Genugtuung für die erwähnte Vertragsverletzung schließen. Denn die am chinesischen Hof beglaubigten Vertreter der fremden Mächte forderten die Schließung der Boxergesellschaften und Bestrafung der ausschreitenden Boxer, mit andern Worten, die Unterdrückung der Boxerbewegung; sie bezweckten dadurch also nichts anderes als den Schutz der christlichen Chinesen, wozu sich doch China in den erwähnten Verträgen verpflichtet hatte. Erachtet man aber als Voraussetzung der Repressalie, daß die Aufforderung zur Genugtuung „direkt“ ausgesprochen wird, dann würde schon aus diesem Grunde das Vorliegen der Rechtswidrigkeit zu verneinen sein. Soweit aus unserer geschichtlichen Vorbemerkung erhellt, haben auch die diplomatischen Vertreter auf eine Vertragsverletzung nicht Bezug genommen. Neben den beiden Voraussetzungen der Repressalie, nämlich der Rechtswidrigkeit auf seiten der chinesischen Regierung und der (indirekten) Aufforderung zur Genugtuung seitens der Mächte, könnte man unschwer auch die dritte Vorraussetzung, nämlich die Ansetzung einer Frist zur Erfüllung der Vertragsverbindlichkeit, konstruieren; denn da der chinesische Hof sich andauernd weigerte, auf die Forderung der Mächte einzugehen, setzten ihm diese gewissermaßen eine Frist, indem sie ihm androhten, bei Nichtbefolgung ihres Verlangens eventuell Waffengewalt anzuwenden.

Gleichwohl lehne ich die Annahme einer Repressalie für den vorliegenden Fall ab. Denn die durch die Vertragsverletzung hervorgerufene Rechtswidrigkeit seitens der chinesischen Regierung ist für das Einschreiten der Mächte nur zum kleinsten Teile, ja ich möchte sagen überhaupt nicht maßgebend gewesen. Waren doch die Verträge nur insofern verletzt, als es sich darin um die „christlichen chinesischen" Untertanen handelt; die Untertanen der christlichen auswärtigen Mächte, z. B. die christlichen Missionäre, waren, wie oben erwähnt, zur Zeit des Einschreitens der Mächte von den Boxern noch gar nicht verletzt. Somit war den auswärtigen Staaten oder ihren Angehörigen direkt noch gar kein Unrecht widerfahren. Es gab, wie wir später sehen werden, genug andere Gründe, welche die erwähnten Aktionen der Mächte gegen China veranlassen konnten; lautete doch das Prinzip der Boxer nicht nur: Vernichtung der christlichen Landsleute, sondern auch: „Gänzliche Vertreibung aller Fremden!" Will man jedoch die aus den Verträgen gefolgerte Rechtswidrigkeit nicht fallen lassen, so dürfte sie wegen ihrer nur geringen Bedeutung doch kein Hindernis bieten, das erste Vorgehen der Mächte einem anderen völkerrechtlichen Institut als dem der Repressalie unterzuordnen.

2. Als Krieg?

Versuchen wir nun, das Einschreiten der Mächte bzw. die sich daran schließenden Operationen derselben im Hinblick auf das stärkste Mittel der Selbsthilfe, dem Kriege, zu würdigen. Bei der Definition des Krieges sind die Ansichten der älteren und neueren Schriftsteller auseinanderzuhalten. Die ersteren, z. B. Grotius[1]) und de Vattel[2]), verstehen unter Krieg einmal die Anwendung von Waffengewalt zweier Staaten, dann auch von Privatpersonen gegeneinander. So definiert z. B. de Vattel:

„La guerre est cet état, dans lequel on poursuit son droit par la force . . . La guerre publique est celle qui a lieu entre les Nations ou les Souverains, qui se fait au nom de la puissance

[1]) Vgl. Grotius III, 3.

[2]) Vgl. de Vattel: Droit des gens, chap. 1.

publique et par son ordre . . . La guerre privée, qui se fait entre particuliers, appartenant au Droit Naturel proprement dit."

Eine ähnliche Begriffserläuterung des Krieges findet sich schon bei Grotius[1]). Die neueren Völkerrechtslehrer lassen in der Definition des Krieges den Privatkrieg ganz unberücksichtigt und sprechen nur von öffentlichem Kriege. In dem Sinne definiert z. B. Lueder[2]): „Der Krieg ist der zwischen Staaten oder staatsähnlichen Bevölkerungsteilen mit Waffengewalt geführte Kampf. In der Anwendung der Waffengewalt zwischen Staaten liegt ohne weiteres alles, was dem Kriege wesentlich ist und besteht allein, was den Begriff des Krieges ausmacht. Sie ist des Krieges Wesen und Begriff." Hieraus geht deutlich hervor, daß man bei der Definition des Krieges nur an zwei Voraussetzungen festzuhalten braucht, nämlich

1. an der Anwendung von Waffengewalt und
2. an der Anwendung von Waffengewalt zwischen Staaten.

Wir können demnach mit Rücksicht auf den vorliegenden Fall den Gang der diplomatischen Verhandlungen ganz übergehen und brauchen nur die Fälle klar zu legen, in denen es zwischen den Mächten auf der einen und China auf der anderen Seite zur Anwendung von Waffengewalt kam. Wir beginnen mit dem ersten Fall der einzelnen Aktionen der Mächte, der ersten Flottenkundgebung in der Petschilibucht, von der auch auf den vorhergehenden Seiten mehrfach die Rede war. Hier handelt es sich nur um Anwendung bzw. Androhung von Waffengewalt seitens der Mächte, nicht aber auf seiten Chinas. Sie kommt somit für einen casus belli nicht in Betracht. Dasselbe gilt von der zweiten in der Petschilibucht ausgeführten Flottenkundgebung. — Die Landung der 2000 Russen ist auch nur eine von den Flottenbefehlshabern der Mächte einseitig ausgeführte Operation; denn die chinesische Regierung schreitet dagegen nicht weiter ein. Von einem Kriegszustand kann also auch hier nicht die Rede sein. Wesentlich schwieriger gestaltet sich die Frage aber bei der nun folgenden Aktion der Mächte, der Erstürmung der Takuforts. Hier haben wir es mit einem

[1]) Vgl. Grotius III, 3.

[2]) Vgl. Lueder, b. Holtzendorff, Bd. IV, § 48.

regelrechten Kampfe, also Anwendung von Waffengewalt, sowohl auf seiten der Mächte wie auf seiten Chinas, zu tun. Ein Kriegszustand ließe sich hier ohne weiteres annehmen. Nun ist aber zu bemerken, daß die chinesische Regierung diesen Vorfall nicht als casus belli gelten lassen wollte, da nach ihren Erklärungen die chinesischen Soldaten von den Takuforts ohne ihre Order geschossen hätten, auch die Mächte bekannten sich daraufhin zu der Ansicht, die Erstürmung der Forts unter diesen Umständen nicht als casus belli anzusehen. — „Les[1]) événements de Takou ne constituent pas un casus belli, parceque les forts ont tiré sans en avoir reçu l'ordre impérial" usw., so schrieb Li-hung-tschang in einem Bericht an den chinesischen Gesandten in Berlin.

Man sieht also, daß sich die ersten Aktionen der Mächte gegen China als Krieg durchaus nicht bezeichnen lassen. Ob und inwieweit die folgenden Aktionen unter den Begriff des Krieges zu bringen sind, wird in einem späteren Abschnitt erörtert werden.

3. Als Intervention.

a) Begriff.

Zwecks erschöpfender Beantwortung der Frage, wie denn das erste Eingreifen der Mächte und die sich daran schließenden Aktionen völkerrechtlich zu charakterisieren sind, bedarf es noch der Erwägung, ob es sich in dem vorliegenden Falle nicht vielleicht um eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates, somit um Intervention handelt, da sich die Forderungen der Mächte auf die Schließung zweier Boxergesellschaften, also mit andern Worten auf die Unterdrückung des Boxeraufstandes, d. h. auf eine lediglich innere Angelegenheit bezogen. Es kann sich, da die Mächte alsbald bewaffnet vorgingen, hier freilich nur um die sog. „bewaffnete oder kriegerische Intervention" handeln. So oft daher später von Intervention die Rede sein wird, ist darunter immer nur die „kriegerische" zu verstehen. Bei den verschiedenen Kommentatoren des Völker-

[1]) Vgl. Gelbbücher, S. 51 Nr. 87.

rechts finden wir den Begriff der Intervention ganz verschieden ausgelegt. So definiert z. B. v. Liszt[1]): „Intervention ist die autoritative Einmischung in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates." Er versteht hier unter inneren Angelegenheiten diejenigen, die nur ein und denselben Staat interessieren und einen anderen Staat nichts angehen, also z. B. die Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten eines Staates; unter äußeren Angelegenheiten, die Beziehung zweier Staaten zueinander. Im Sinne von v. Liszt definieren u. a. auch v. Ullmann[2]), Geffcken[3]), Heilborn[4]), v. Martens[5]) u. Bonfils[6]).

Andere Autoren verstehen unter Intervention nur den Eingriff in „innere" Angelegenheiten eines anderen Staates, so Berner[7]), C. v. Rottek[8]), H. v. Rotteck[9]), Heffter[10]), Oppenheim[11]), Zorn[12]) und Rivier[13]). Eine erschöpfende Definition haben meines Erachtens nur die im Sinne von v. Liszt definierenden Autoren gegeben, da sie sowohl die Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates, als auch in die wechselseitigen Beziehungen zweier Staaten berücksichtigt haben. Berner versäumt es zwar, wie auch die anderen ebengenannten Autoren, bei dem eigentlichen Interventionsbegriff die Einmischung in die Angelegenheiten zweier Staaten zu erwähnen; daß er aber auch eine solche ins Auge faßt, geht aus den seiner Definition folgenden Ausführungen hervor. Er spricht sich über den Begriff der Intervention folgendermaßen aus: „Wir verstehen unter Intervention das gebieterische Einschreiten

---

[1]) Vgl. v. Liszt, a. a. O. S. 63, § 7.
[2]) v. Ullmann, lc. S. 460.
[3]) Geffken, lc. Bd. 4 S. 131.
[4]) Heilborn, lc. S. 353 ff.
[5]) v. Martens, Völkerr. I, S. 299.
[6]) Bonfils, lc. S. 154 ff.
[7]) Berner, b. Bluntschli u. Brater, V S. 341.
[8]) C. v. Rotteck, in Rotteck u. Welkers Staatslexikon, Bd. 7 S. 422.
[9]) H. v. Rottek, Das R. d. Einm. S. 7.
[10]) Heffter, Völkerr. S. 111.
[11]) Oppenheim, Völkerr. S. 33.
[12]) Zorn, Völkerr. S. 49/50.
[13]) Rivier, Völkerr. S. 244.

in die Angelegenheiten eines anderen Staates. Sie sucht ihre Forderung entweder sogleich mit Zwang durchzusetzen oder sie zeigt doch den Zwang im Hintergrunde. So unterscheidet sie sich wesentlich von allen Einmischungen, die nur in der Form des Wunsches oder des Rates auftreten und daher das Recht des anderen Staates, selbständig in der Sache zu entscheiden, vollkommen anerkennen. Die eigentümliche Interventionsfrage tritt erst dann auf, wenn der andere Staat, ohne die Rechte unseres Staates oder seiner Angehörigen anzutasten, nur mit den Interessen unseres Staates in Konflikt gerät[1])."

Nach dieser Begriffsbestimmung hat die Intervention folgende Voraussetzungen:

1. Es muß das Einschreiten des intervenierenden Staates ein „gebieterisches" sein;

2. es muß sich in dem Staat, gegen den eingeschritten wird, um innere Angelegenheiten handeln, und

3. es dürfen durch das Verhalten des Staates, gegen den eingeschritten wird, nur „Interessen" des einschreitenden Staates verletzt sein.

An diesen Voraussetzungen werden wir, wenn wir später auf den vorliegenden Fall zu sprechen kommen, festhalten. Geffcken (a. a. O. Bd. IV S. 131 ff.) stellt bei der Erörterung über den Begriff der Intervention als Voraussetzungen derselben zunächst, wie auch Berner, das gebieterische Einschreiten und die inneren Angelegenheiten, also die beiden ersten der beiden oben angeführten Voraussetzungen auf. Hernach setzt er aber noch unter dem Abschnitt der Begriffsbestimmung der Intervention seine Erörterung folgendermaßen fort: „Das Interventionsrecht kommt erst in Frage, wenn der andere Staat durch sein Verhalten, ohne die Rechte unseres Staates oder seiner Angehörigen unmittelbar anzugreifen, mit den Interessen unseres Staates in Konflikt gerät, und es ist eben festzustellen, welche Interessen in solchem Falle die Intervention rechtfertigen[2])."

---

[1]) Vgl. Berner, in Bluntschli u. Braters Staatslexikon, V S. 341.

[2]) Vgl. Geffcken, a. a. O. Bd. 4 S. 133.

Diese Worte kommen den Erläuterungen von Berner sehr nahe, doch enthalten sie einige Ungenauigkeiten. Die eine liegt z. B. in den Worten: „ohne die Rechte ..... unmittelbar anzutasten“. Hieraus könnte man schließen, daß eine mittelbare Rechtsverletzung von seiten des Staates, gegen den interveniert wird, der Zulässigkeit einer Intervention seitens des verletzten Staates nicht im Wege stehe. Das ist aber keineswegs der Fall; es ist daher, um eventuelle unklare Vorstellungen von dem Begriff der Intervention zu vermeiden, meines Erachtens ratsamer, den diesbezüglichen Erläuterungen Berners zu folgen, in denen es u. a. heißt: „ohne die Rechte unseres Staates oder seiner Angehörigen anzutasten“ (vgl. oben). Aus diesen Worten geht sehr deutlich hervor, daß der Staat, gegen den interveniert wird, die Rechte des intervenierenden Staates oder die seiner Angehörigen weder unmittelbar noch mittelbar, also überhaupt nicht, verletzt haben darf. Die andere Ungenauigkeit der oben zitierten Geffckenschen Begriffserläuterungen über die Intervention liegt gleich in dem diese einleitenden Worte „das Interventionsrecht kommt erst in Frage . . .“. Wenn man von einem Recht der Intervention spricht, so will man damit ausdrücken, daß die Intervention in diesem oder jenem Falle erlaubt sei. Die Frage nach der Zulässigkeit der Intervention ist aber eine andere als die nach ihrer Begriffsbestimmung, wenn auch, wie man später sehen wird, eng mit ihr verbunden. Es ist meines Erachtens unlogisch, wenn Geffcken bei den Begriffserläuterungen der Intervention an den oben angeführten Stellen von einem Interventionsrecht spricht; er will offenbar, wie auch Berner, sagen: „Die eigentümliche Interventionsfrage tritt erst dann auf, wenn . . .“ (vgl. oben). Den Ausdruck Interventionsrecht dürfte Geffcken meines Erachtens erst unter dem folgenden mit den Worten „Berechtigung der Intervention“ betitelten Abschnitt anwenden. Denn hier ist es angebracht, von einem Interventionsrecht zu sprechen, da die Ausdrücke „Berechtigung zur Intervention“ und „Interventionsrecht“ identisch sind.

Eine andere Frage, die gesondert von dem Begriff der Intervention zu erörtern ist, ist nun freilich die, ob man über-

haupt von einer Berechtigung zur Intervention oder einem Interventionsrecht sprechen darf. Im allgemeinen kann man wohl annehmen, daß die Autoren des Völkerrechts von jeher ein Recht zur Intervention abgelehnt haben. So sagt schon Vattel[1]): „Il est donc manifeste, que la nation est en plein droit de former elle même sa constitution . . . de régler à sa volonté tout ce qui concerne le gouvernement, sans que personne puisse avec justice l'empêcher." Und in einem weiteren Paragraphen bemerkt er: „Si quelqu'une (nation) s'ingère dans les affaires domestiques d'une autre . . . elle lui fait injure."

Ein Interventionsrecht bildete sich erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts heraus. Es kam nämlich damals auf dem Aachener Kongresse vom 15. November 1818 die sog. europäische Pentarchie zustande, ein Bündnis, zu dem außer den Mitgliedern der im Jahre 1815 zu Paris geschlossenen Heiligen Alliance, nämlich Rußland, Österreich und Preußen, auch Frankreich und England gehörten. Die Pentarchie setzte es sich zum Ziele, den allgemeinen Frieden und die Verträge aufrecht zu erhalten, und zur besseren Erreichung dieses Zweckes nach Bedürfnis Zusammenkünfte zu halten, um teils die eigenen Angelegenheiten der vertragschließenden Mächte, teils die Angelegenheiten dritter Staaten auf Interventionsgesuch der beteiligten Regierungen gemeinsam zu erörtern. Die von der Pentarchie angenommenen Grundsätze fanden ihre Verwirklichung auf den nächstfolgenden Kongressen von Troppau (1820), Laibach (1821) und Verona (1822), auf welchen ein gewaltsames Einschreiten zur Unterdrückung der revolutionären Bewegungen in Italien und Spanien beschlossen wurde.

Seit dieser Zeit kann also von einem Interventionsrecht gesprochen werden; es war aber nicht von langer Dauer. Vor allem sprach sich England in einem Berichte des Lord Castlereagh an seine Vertreter bei den drei Mächten, welche das Protokoll zu Troppau unterzeichnet hatten (Rußland, Österreich und Preußen), sehr nachdrücklich gegen den Inhalt des erwähnten Protokolles aus, weigerte sich, dasselbe zu unterschreiben, und

---

[1]) Vgl. de Vattel, droit des gens S. 16 § 31.

erklärte, mit Rücksicht auf die in dem bewußten Protokolle aufgestellten Grundsätze (von der Intervention): „Sie seien als solche anzusehen, die man mit Sicherheit nicht in den Kodex des Völkerrechts aufnehmen könnte, und welche in den Händen von einem edel gesinnten Monarchen leicht zu einer häufigeren und ausgedehnteren Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten verleiten dürften, als die erhabenen Urheber seines Systems selbst beabsichtigten.“ (Vgl. H. v. Rotteck a. a. O. S. 72ff.) Und zwei Jahre später, als es sich auf dem Kongresse zu Verona (1822) um die revolutionären Zustände in Spanien handelte, war es wiederum England, das sich einer Intervention in Spanien energisch wiedersetzte. Doch half dies nichts, da England seinen Widerspruch nicht mit Waffengewalt durchzusetzen suchte. So erhielt sich denn dieses auf den Kongressen zu Troppau und Verona ausgesprochene Interventionsprinzip noch einige Jahre, bis es mit Ausbruch der Julirevolution in Frankreich auf einmal aufgegeben wurde. Denn die Mächte sahen ein, daß, wenn sie jetzt in Frankreich interveniert hätten, ein allgemeiner Krieg unvermeidlich gewesen wäre, und dies wollten sie verhindern; die Mächte kamen nun allmählich von ihrem früheren Grundsatz, sich ein Recht der Intervention anzumaßen, ganz ab, ließen aber den Satz, daß die Intervention in gewissen Fällen erlaubt sei, nicht fallen, was die Interventionen der späteren Jahre beweisen. Was nun den Stand der Frage eines Interventionsrechtes in der nun folgenden Zeit des 19. Jahrhunderts anbetrifft, so ist im allgemeinen zu bemerken, daß die meisten Autoren, z. B. C. v. Rotteck[1]), Heffter[2]), Zorn[3]), v. Martens[4]) und Gareis[5]) den Ausdruck „Interventionsrecht“ nicht anerkennen, die Intervention aber nicht verwerfen, sondern sie in einigen Ausnahmefällen zulassen. Andere wieder, vgl. z. B.

---

[1]) C. v. Rotteck, Staatslex. Bd. 7 S. 429ff.

[2]) Vgl. Heffter a. a. O. S. 111ff.

[3]) Vgl. Zorn a. a. O. S. 50, 51.

[4]) Vgl. v. Martens a. a. O. Bd. 1 S. 299ff.

[5]) Gareis a. a. O. § 26 II Anm. 6.

Heilborn[1]), Rivier[2]), de Floeckher[3]) und v. Ullmann[4]), halten die Intervention auch in einigen Fällen für zulässig und bemerken außerdem, man könne von einem wirklichen Recht zur Intervention nur da noch sprechen, wo es von dem Staat, gegen den interveniert wird, dem intervenierenden ausdrücklich eingeräumt sei oder dieser es durch Vertrag erworben habe. Unter den wenigen Autoren des Völkerrechts neuerer Zeit, welche den Ausdruck „Interventionsrecht" nicht bekämpfen, sind z. B. Berner und Geffcken zu erwähnen; sagt doch letzterer[4]) ausdrücklich: „Es gibt ein Interventionsrecht, alles kommt darauf an, die Fälle klarzustellen, in welchen dasselbe behauptet werden kann." Mit dieser Ansicht verstößt Geffcken meines Erachtens entschieden zu sehr gegen das Grundrecht auf Unabhängigkeit eines Staates; ich möchte ihm hier nur die Worte von Bonfils[6]), der allerdings zu sehr dem Prinzip der Nichtintervention zuneigt, entgegenhalten, die da lauten: „Es gibt kein Interventionsrecht und es kann kein solches geben, denn es gibt kein Recht wider ein Recht. Das wirkliche Recht ist die Unabhängigkeit der Staaten; die Intervention ist die Verletzung der Unabhängigkeit." Dieser Gedanke mag wohl die meisten Autoren des Völkerrechts veranlaßt haben, die Intervention unter dem Abschnitt der Grundrechte der Staaten, statt unter dem Abschnitt von den Streiterledigungsmitteln zu behandeln. Das Prinzip der Nichtintervention, das von einigen Völkerrechtslehrern um die Mitte des 19. Jahrhunderts als Regel aufgestellt wurde, ist jedoch nicht durchgedrungen und wurde auch im Jahre 1864 von dem päpstlichen Stuhle durch den „Syllabus errorum" verworfen (vgl. hierzu Rivier, l. c. S. 244 Anm. 1). Von früheren Anhängern des Nichtinterventionsprinzipes sei besonders noch Heinrich von Rotteck[7]) erwähnt.

[1]) Heilborn l. c. S. 354.

[2]) Rivier l. c. S. 244.

[3]) De Floeckher, de l'intervention, S. 21.

[4]) v. Ullmann l. c. S. 460.

[5]) Geffcken a. a. O. Bd. 4 S. 134.

[6]) Vgl. Bonfils a. a. O. S. 155.

[7]) Vgl. H. v. Rotteck in seiner Abhandlung: Das Recht der Einmischung.

b) Zulässigkeit.

Über die Zulässigkeit der Intervention lassen sich keine besonderen Regeln aufstellen; vielmehr hat man an der Hand der früher angeführten drei Voraussetzungen derselben in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Intervention erlaubt ist. Die meisten Fälle für die Prüfung einer erlaubten oder nicht-erlaubten Intervention bietet uns freilich die Geschichte; auf dieselbe hier näher einzugehen, würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausführen. Es sei, um die vorausgeschickte Bemerkung, daß die Zulässigkeit der Intervention in jedem einzelnen Falle geprüft werden müsse, auf die Worte zweier bedeutender Männer verwiesen; der eine ist der Frh. v. Gagern[1]); er bemerkt mit Bezug auf die Intervention: „Es ist ungefähr erwiesen und allgemein angenommen, daß sich allgemeine Grundsätze (über Intervention) nicht aufstellen und befolgen lassen, daß die Ausnahmen die Regel absorbieren."

In ähnlichem Sinne äußert sich auch Chateaubriand[2]): „Das Prinzip der Intervention und Nichtintervention, beide so oft auf der Tribüne verteidigt, ist bei Absolutisten sowohl wie bei Liberalen eine Kinderei, um welches ein starker Sinn sich nicht kümmern wird; es gibt in der Politik kein ausschließlich wahres Prinzip; man interveniert oder tut es auch nicht, ganz wie das Bedürfnis des Landes es erheischt."

Übrigens führt H. v. Rotteck im einzelnen die Ausnahmefälle auf, in denen nach den meisten Autoren eine Intervention erlaubt ist; wir wollen sie hier aber nicht wiedergeben, da einige von ihnen in der gleich folgenden Ausführung ihre Erwähnung finden werden. Hervorgehoben sei nur, daß H. v. Rotteck keine dieser Ausnahmen anerkennt.

Nach dieser allgemeinen Erörterung über die Intervention wollen wir nun zu den Aktionen der Mächte gegen China zurückkehren und prüfen, ob bei dem ersten Einschreiten der Mächte die begrifflichen Erfordernisse der Intervention gegeben waren. Wie oben dargelegt, lassen sich etwa drei Momente

---

[1]) Vgl. H. v. Rotteck, a. a. O. S. 92.
[2]) Vgl. H. v. Rotteck, a. a. O. S. 92.

als erforderlich aufstellen. Das erste besteht darin, daß der intervenierende Staat in die Angelegenheiten des anderen „gebieterisch“ einschreitet, d. h. daß er dem anderen Staate seinen Willen aufzuzwingen sucht und für den Fall, daß dieser sich nicht fügen sollte, mit der Anwendung von Waffengewalt droht. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben. Zwar läßt sich dies von den ersten Verhandlungen der Mächte mit der chinesischen Regierung, die durchaus friedlich und ohne jede Drohung abliefen, nicht sagen. Da aber die friedlichen Verhandlungen nichts fruchteten, und der chinesische Hof die auf den Erlaß eines neuen Dekretes gerichtete Forderung der Mächte hartnäckig verweigerte, sahen sich die Mächte genötigt, ihrer Forderung durch Anwendung bzw. Androhung von Waffengewalt mehr Nachdruck zu verleihen. — Das zweite Erfordernis besteht darin, daß es sich in dem Staate, gegen den interveniert wird, um innere Angelegenheiten handeln muß; auch diese Voraussetzung war im vorliegenden Falle erfüllt; denn in dem von den Mächten geforderten Dekrete handelte es sich um die Schließung von zwei gefährlichen Boxergesellschaften, sowie um die Bestrafung aller Boxer, welche gegen die chinesische Bevölkerung ausgeschritten waren. — Es fragt sich endlich, ob auch das dritte Erfordernis in diesem Falle zutrifft, wonach es sich um eine Verletzung des intervenierenden Staates handeln muß. Hierbei sei zunächst noch einmal auf das von den Boxern verfolgte Prinzip hingewiesen, das in letzter Linie auf die „gänzliche Vertreibung aller Fremden aus China“ abzielte. Das war der erste Gedanke, der alle Europäer und sonstigen Ausländer zunächst beschäftigen mußte; denn in dieser Absicht lag mit anderen Worten: „die grundsätzliche Bestreitung jeder international-rechtlichen Stellung der Europäer in China“ [1]). Das Prinzip der Boxer rief also in erster Linie das gemeinschaftliche Interesse sämtlicher Europäer an ihrer „international-rechtlichen Stellung“ in China wach. Davon waren erst alle eventuellen anderen Interessen der Ausländer abhängig; die

---

[1]) Vgl. v. Ullmann, in seiner Rektoratsrede vom 4. November 1900, S. 5/6.

erste Bedingung für die Entfaltung der Interessen des einen Staates auf dem Gebiete des anderen ist die, daß er daselbst festen Fuß fassen und sich niederlassen kann. Das war also das nächste, größte und wichtigste Interesse, welches alle Europäer zu einem gemeinsamen Schritt gegen China veranlassen mußte. Dazu kamen aber, wie sich aus den Prinzipien der Boxer weiter entnehmen läßt, in zweiter Linie noch Interessen in religiöser und schließlich noch in wirtschaftlicher und handelspolitischer Beziehung.

Somit treffen in dem vorliegenden Fall alle Voraussetzungen der Intervention zu, und es erübrigt nur noch die Frage nach ihrer Zulässigkeit. Nicht jedes Interesse erlaubt eine Intervention; vor allem darf es nach einigen Autoren kein gewinnsüchtiges sein. Es kommen vielmehr nur wesentliche, „ganz bestimmt qualifizierte“ [1]) Interessen in Betracht. Wie schon früher bemerkt, ist es das beste, in jedem einzelnen Fall die Zulässigkeit der Intervention zu prüfen, da es mit Ausnahme für die auf S. 28 genannten Fälle allgemeingültige Grundsätze darüber nicht gibt. Vorliegend erscheint im Hinblick auf die „internationale rechtliche Stellung aller Europäer in China“ die Zulässigkeit einer Intervention voll und ganz begründet. Eine gewinnsüchtige Absicht der Mächte lag hier vollständig fern, da es sich ja nur darum handelte, die Stellung der Europäer überhaupt zu sichern.

Wir können nun zur Prüfung des in zweiter Linie in Betracht kommenden religiösen Interesses übergehen. Beim Einschreiten eines Staates in die inneren Angelegenheiten eines andern zum Schutze von Glaubensgenossen (ich gebrauche absichtlich diesen Ausdruck, da er sowohl Angehörige des fremden Staates, gegen den interveniert wird, als auch Angehörige des intervenierenden Staates umfassen kann) muß man von vornherein scharf auseinanderhalten, ob es sich bloß um eine Bedrückung derselben, die ohne jedes Blutvergießen ablaufen kann, oder um eine grausame barbarische Verfolgung handelt, der unzählige Menschen zum Opfer fallen können. In

[1]) Vgl. Geffcken, a. a. O. Bd. 4 S. 35.

dem ersten Falle halten die meisten Autoren des Völkerrechts[1]) eine Einmischung für ungerechtfertigt. Dies ist richtig, denn es würde dadurch die Unabhängigkeit eines Staates zu sehr beschränkt werden. Deshalb gehen entschieden vielfach englische Schriftsteller zu weit, welche eine lediglich „on religious grounds“ erfolgte Intervention billigen (vgl. Strauch, Zur Interventionslehre S. 15). Andere Schriftsteller wiederum, unter ihnen z. B. Louis Blanc, suchen eine Intervention wegen religiöser Angelegenheiten aus der Idee eines sog. Weltbundesstaates heraus zurechtfertigen, welcher, wie Strauch sagt, „die Maxime staatlicher Gleichberechtigung der Anhänger aller Religionen zur Geltung zu bringen habe“[2]). Diese Idee von einem Weltbundesstaat dürfte der praktischen Durchführbarkeit ermangeln, denn abgesehen davon, daß bei der Vereinigung aller Völker zu einem Staate von der Souveränität eines einzelnen Staates kaum noch die Rede sein könnte, wäre es ganz unmöglich, daß die einzelnen in ihren Sitten und Gebräuchen so grundverschiedenen Völker in diesem oder jenem Punkte völlig übereinstimmten, so auch in der Duldung verschiedener Religionen nebeneinander. Es wäre ganz unmöglich, wie Strauch[2]) bemerkt, daß mehrere Völker einem anderen Volke die ihnen gemeinsame „philosophische Schule“ gewaltsam aufdrängten.

Man wird also weder die Ansicht einiger englischer Schriftsteller, noch die derjenigen billigen können, welche von der Idee eines Weltbundesstaates oder nach Louis Blanc von einem unter den Völkern herrschenden „Bruderverhältnis“ ausgehen[3]). Eine Intervention zugunsten religiös bedrückter Glaubensgenossen ist also an und für sich unzulässig. Anders liegt der Fall aber, wenn es sich in dem Staate, gegen den interveniert wird, um grausame barbarische Christenverfolgungen handelt. Mit einer solchen haben wir es im vorliegenden Falle zu tun;

---

[1]) Unter ihnen besonders C. v. Rotteck, vgl. in Rotteck u. Welckers Staatslex. Bd. VII S. 429ff.

[2]) Vgl. Strauch, a. a. O. S. 14.

[3]) Vgl. H. v. Rotteck, a. a. O. S. 13.

denn die Boxerhaufen begannen ihre Ausschreitungen mit der Einäscherung von zwei christlichen Dörfern und der Ermordung ihrer Bewohner. Wenn solche Greueltaten vorkommen, halte ich eine Intervention aus Gründen der Humanität für vollkommen zulässig. Dies ist auch die Ansicht der meisten Autoren, wie von Heffter[1]), v. Ullmann[2]), Martens[3]), Rivier[4]), besonders aber auch C. v. Rotteck[5]), Berner[6]) und Geffcken[7]). C. v. Rotteck fällt es zwar schwer, in dem Falle, wo es sich um die Niedertretung von Menschenrechten handelt, eine Ausnahme von dem sonst durch ihn vertretenen Grundsatz der Nichtintervention zu machen; er erachtet gleichwohl in solchem Falle eine Intervention für erlaubt, ja nach Umständen sogar für „preiswürdig“[8]). Zu schroff auf dem Prinzip der Nichtintervention fußt dagegen auch in dem Falle, wo es sich um die Hochhaltung allgemeiner Menschenrechte handelt, sein Sohn H. v. Rotteck. Wie schon früher erwähnt, sucht er die von den meisten Autoren als Ausnahme behandelten Fälle der Intervention, die er auch selber ausführt, zu widerlegen und unter diesen auch den Fall, wo es sich um die größten Greueltaten und Mißhandlungen gegen Christen in einem Staate handelt. Mit Bezug auf derartige Vorgänge in einem Staate bemerkt er u. a.: „Aber gleichwohl muß, damit die Staats- und Völkerordnung aufrecht erhalten bleibe, das formelle Recht, das ernste, kalte, unerbittliche gelten[9]).“ Und nachdem er selber eingestanden, daß die meisten Autoren der gegenteiligen Ansicht sind, fährt er fort: „Einmal einen solchen Satz“ (zugunsten der allgemeinen Menschenrechte eine Ausnahme zu machen) „ins Völkerrecht aufgenommen, wäre aller Willkür Tür und Tor geöffnet“[9]).

---

[1]) Heffter, a. a. O. S. 115.
[2]) v. Ullmann, Völkerr. S. 463ff.
[3]) Martens, a. a. O. I, S. 301/02.
[4]) Rivier, a. a. O. S. 246.
[5]) C. v. Rotteck, Staatslex. Bd. 7 S. 429ff.
[6]) Berner, a. a. O. unter Intervention.
[7]) Vgl. Geffcken, a. a. O. Bd. 4 S. 157.
[8]) C. v. Rotteck, Staatslex. Bd. 7 S. 429ff.
[9]) Vgl. H. v. Rotteck, l. c. S. 36.

Wir möchten dem genannten Autor in Anbetracht seiner Annahme von der Geltung des „formellen, ernsten, kalten, unerbittlichen Rechtes“ nur entgegenhalten, daß es in der Anwendung des Rechtes auch eine Grenze gibt, und daß der Mißbrauch eines Rechtes die Verneinung desselben zur Folge haben muß[1]). Dieser Satz würde, auf das Völkerrecht angewendet, lauten: Man muß darauf achten, daß das Recht der Staatsgewalt, also das „Summum ius“, nicht zur „summa iniuria“ werde; und dies zu verhindern, ist Aufgabe der Intervention. „Gerade deshalb ist sie dem Völkerrecht unentbehrlich[2])."

Eines der markantesten Beispiele aus der Geschichte für den Fall der Niedertretung von Menschenrechten bietet uns der griechische Aufstand vom Jahre 1821, wo die Grausamkeit des Befehlshabers der ägyptisch-türkischen Flotte, Ibrahim Pascha, zu einem ungeheuren Blutvergießen und zu erbarmungslosen Abschlachtungen der christlichen Bevölkerung führte. Damals intervenierten England, Rußland und Frankreich zugunsten Griechenlands. Diese Intervention erklären die meisten Autoren, unter ihnen auch C. v. Rotteck[3]), Heffter[4]) und Berner[5]), für unbedingt zulässig. Geffcken hält sie für einen zweifelhaften Fall der Zulässigkeit, da nach seiner Ausführung in Griechenland damals zu gleicher Zeit Bürgerkrieg und Anarchie zur See herrschten, wodurch die Interessen der einschreitenden Mächte ernstlich gefährdet waren; und diese Nebenumstände (Bürgerkrieg und Anarchie zur See) waren es, die nach Geffckens Ansicht eine Intervention rechtfertigen konnten[6]). Außer Heinrich v. Rotteck seien noch zwei andere Schriftsteller erwähnt, die an dem Prinzip der Nichtintervention im Fall von Christenverfolgungen festhalten. Es sind dies Hermann Strauch[7])

[1]) Vgl. hierzu ALR. Einl. § 107, im übrigen Heilborn, Völkerrecht, S. 359.

[2]) Vgl. Heilborn, op. cit. S. 361.

[3]) C. v. Rotteck, a. a. O. S. 429ff.

[4]) Vgl. Heffter, a. a. O. S. 115.

[5]) Vgl. Berner, a. a. O. unter Intervention.

[6]) Vgl. Geffcken, l. c. S. 148ff.

[7]) Strauch, in seiner Abhandlung Zur Interventionslehre.

und Bonfils[1]). Strauch lehnt nämlich in dem ersten Teile seines Werkchens (ich bezeichne so den Teil seiner Ausführung, in dem er noch nicht von sog. eingeräumten Vertragsrechten spricht) überall da, wo es sich um die Verletzung von „Menschenrechten" handelt, eine Intervention ab, dagegen billigt er sie in seinem zweiten Teile, sofern sie auf einem vertragsmäßig eingeräumten Rechte beruht; vorläufig sei aber darauf hingewiesen, daß ein derartiges vertragsmäßig eingeräumtes Recht der Mächte gegenüber China meines Erachtens nicht in Betracht kommt. Strauch geht daher meines Dafürhaltens zu weit, wenn er eine Intervention auf Grund eines vertragsmäßig eingeräumten Rechtes zuläßt, sie aber sonst, besonders aus Anlaß barbarischer Christenverfolgungen, zu verwerfen scheint (vgl. Strauch, S. 13ff.). Bonfils weist den Fall einer gerechtfertigten Einmischung in religiöse Angelegenheiten nicht gerade zurück, er scheut sich aber förmlich, einen solchen zu nennen, und erklärt unter anderem, daß hinter der Intervention wegen Religionsangelegenheiten meist noch ein anderes gewinnsüchtiges oder sonstiges Interesse verborgen werde[2]). Es kann wohl Fälle geben, wo eine Intervention wegen Religionssachen nur diesen und keinen anderen, vielleicht gewinnsüchtigen Zweck od. dgl. verfolgt.

Im vorliegenden Falle dürfte außerdem noch ein ganz besonderer Grund für die Zulässigkeit der Intervention sprechen. Er besteht darin, daß wir es auf seiten des Staates, gegen den wir eine Intervention gelten lassen wollen, also auf seiten Chinas, nicht mit einem zivilisierten, sondern noch zum größten Teil unzivilisierten Staate zu tun haben, der in das Bereich der europäischen Völkergemeinschaft, in das sog. europäische Konzert, noch lange nicht wird aufgenommen werden können. Wenn solche Umstände obwalten, machen viele Schriftsteller (vgl. unten) eine Ausnahme, indem sie erklären, es sei einem unkultivierten Staate nicht derselbe Maßstab anzulegen wie

---

[1]) Bonfils, Pflicht der Nichtintervention in seinem Völkerrecht.

[2]) Vgl. Bonfils, a. a. O. unter: Intervention in religiösen Angelegenheiten.

einem kultivierten und in den europäischen Völkerkreis bereits aufgenommenen. Und von dieser Annahme ausgehend, halten sie eine Intervention in die inneren Angelegenheiten unkultivierter Völker, besonders bei Christenverfolgungen, für unbedingt zulässig, und gleichzeitig als das einzige Mittel, dieselben einer europäischen Kultur zugänglich zu machen. — So auch ähnlich v. Martens[1]): „Die Interventionen in die Angelegenheiten zwischen zivilisierten und unzivilisierten Völkern findet volle Anwendung in den genannten drei Fällen“ (deren Erwähnung für den vorliegenden Fall sich erübrigt), „außerdem ist in betreff der Türkei, Chinas und Japans und anderer asiatischer Staaten die Einmischung der Kulturstaaten prinzipiell rechtmäßig, sobald die christliche Bevölkerung jener Länder barbarischen Verfolgungen oder Schlächtereien ausgesetzt ist. Solchenfalls rechtfertigt sich die Intervention durch die Gemeinsamkeit der religiösen Interessen und die Gebote der Humanität, d. h. die Prinzipien des natürlichen Rechts, welche im allgemeinen die Beziehungen der kultivierten Nationen zu ungesitteten normieren.“ Und Geffcken[2]), welch letzterer sagt: „Die asiatischen Völker besonders achten nur auf die sichtbare und fühlbare Macht, die moralische Macht des Rechtes und die Interessen der Zivilisation hat bei ihnen noch kein Gewicht. Die Intervention ist hier das nicht zu entbehrende Mittel weiterer Entwicklungen.“ Derselben Ansicht sind auch noch Strauch[3]), v. Ullmann[4]) u. a.

Indem die vorerwähnten Schriftsteller davon ausgehen, bei unkultivierten Völkern nicht den gleichen Maßstab anzulegen wie bei kultivierten, wollen sie mit anderen Worten sagen, es sei das Recht auf Unabhängigkeit eines unkultivierten Staates nicht in gleichem Maße zu beachten, wie das eines kultivierten Staates. Dieser Ansicht kann ich nur beipflichten, dagegen muß ich entschieden die Meinung H. v. Rottecks verwerfen,

---

[1]) Vgl. v. Martens, a. a. O. Bd. I S. 301/2.
[2]) Geffcken, l. c. Bd. IV S. 158.
[3]) Strauch, l. c. S. 26.
[4]) v. Ullmann, l. c. S. 463.

die darauf hinausläuft, allen Staaten, ohne Rücksicht auf ihren Kulturstandpunkt, das gleiche Recht auf Unabhängigkeit zu gewähren. — Ein Recht auf völlige Unabhängigkeit hat nur derjenige Staat, der bereits in der Kultur so weit vorgeschritten ist, daß er die Gewähr dafür bietet, mit dieser Unabhängigkeit keinen Mißbrauch zu treiben.

Wir hätten noch zu prüfen, inwieweit für die Zulässigkeit einer Intervention die vorhin erwähnten wirtschaftlichen und handelspolitischen Interessen in Betracht kommen, die besonders durch die zwischen China und den einzelnen europäischen Mächten im Jahre 1898 geschlossenen Pachtverträge gefördert wurden, wonach nämlich England Wai-hei-wai, Rußland Port Arthur und Talien-wan und Deutschland die Kiautschou-Bucht erhielt. So wichtig diese Interessen sicherlich sind, können sie aber für diese Erörterungen nicht mehr wesentlich in Betracht kommen, da die vorher erwähnten Interessen die Zulässigkeit einer Intervention schon zur Genüge rechtfertigen. Wir brauchen uns also nicht länger mit ihnen zu beschäftigen. Dagegen muß bei dieser Erörterung meines Dafürhaltens noch die Frage beantwortet werden, ob die Zulässigkeit einer Intervention in dem vorliegenden Falle vielleicht auf einen oder mehrere zugrunde liegende Verträge zurückzuführen ist. Schon zu Anfang der geschichtlichen Einleitung wurde auf das Vorhandensein von Verträgen hingewiesen. Inhalts des Art. 8 des Vertrages zwischen China und Rußland verpflichtete sich China, seine christliche Bevölkerung zu beschützen und den christlichen Missionären für die Verbreitung des christlichen Glaubens das Innere seines Landes mehr wie zuvor zu erschließen. — Nach den meisten Autoren ist eine Intervention auf Grund eines Vertrages nur dann zulässig, wenn aus dem Vertrage ein besonderes Recht zur Intervention hervorgeht, wenn es sich also um ein durch Vertrag extra eingeräumtes Recht zur Einmischung handelt. Daher sprechen die meisten Autoren von einem „vertragsmäßig eingeräumten Rechte", so Rivier[1]), v. Liszt[2]),

[1]) Vgl. Rivier, a. a. O. S. 243.
[2]) Vgl. v. Liszt, a. a. O. S. 66.

de Floeckher[1]) und Strauch[2]) oder von einem „durch Vertrag erworbenen Rechte", so Klüber[3]), v. Martens[4]) und Heilborn[5]) [6]).

Dafür, daß ein „vertragsmäßig eingeräumtes Recht" dazu vorliegen muß, falls man eine Intervention auf Vertrag stützen will, bietet ein gutes Beispiel der Art. 67 des Berliner Vertrages von 1878, der lautet: „Die Hohe Pforte verpflichtet sich, ohne weiteren Zeitverlust die Verbesserungen und Reformen ins Leben zu rufen, welche die örtlichen Bedürfnisse in den von den Armeniern bewohnten Provinzen erfordern und für die Sicherheit derselben gegen die Tscherkessen und Kurden einzustehen. — Sie wird in bestimmten Zeiträumen von den zu diesem Zwecke getroffenen Maßregeln den Mächten, welche die Ausführung derselben überwachen werden, Kenntnis geben[7])."

Hier heißt es also ausdrücklich, daß die Mächte die Ausführungen der Pforte in Armenien „überwachen" werden. Daraus folgt, daß, wenn die Pforte den betreffenden Maßregeln einmal zuwider handeln sollte, den Mächten auf Grund ihrer Überwachung ein Einmischungsrecht in die Angelegenheiten der Pforte gegeben ist. In den einzelnen mit den europäischen Staaten abgeschlossenen Verträgen Chinas ist eine derartige oder ähnliche Bestimmung, wie in Art. 61 des Berliner Vertrages, schwerlich zu finden! Wie sich aus dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen China und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins nebst anderen Staaten vom 2. September 1861 ersehen läßt (vgl. die Einl.), ist dort von einem seitens Chinas den kontrahierenden deutschen Staaten eingeräumten Überwachungsrecht od. dgl., woraus man ein

---

[1]) Vgl. de Floeckher, a. a. O. S. 21.

[2]) Vgl. Strauch, a. a. O. S. 22.

[3]) Vgl. Klüber, Droit des gens S. 87.

[4]) Vgl. v. Martens, Droit des gens S. 76.

[5]) Vgl. Heilborn, l. c. S. 354.

[6]) Die oben in Anführungszeichen gesetzten Ausdrücke, die beide dasselbe besagen, sollen nur der Deutlichkeit wegen zum Unterschiede von noch später zu erwähnenden unklaren Ausdrucksweisen eines anderen Schriftstellers hervorgehoben sein.

[7]) Vgl. RGBl. 1878 S. 343.

Interventionsrecht herleiten könnte, nirgends die Rede. Auch ist in dem genannten Vertrage auf die von China übernommene Verpflichtung zum Schutze der chinesischen christlichen Bevölkerung und der Missionare nicht besonders hingewiesen. Es heißt nur in Art. 40: „Die kontrahierenden Teile kommen überein, daß den deutschen Staaten und ihren Untertanen volle und gleiche Teilnahme an allen Privilegien, Freiheiten, und Vorteilen zustehen sollen, welche von Sr. Majestät dem Kaiser von China der Regierung und den Untertanen irgendeiner anderen Nation gewährt sind, oder noch gewährt werden mögen usw.[1])."

Mit diesen Worten ist allerdings gesagt, daß den deutschen Staaten genau dieselben Rechte wie den übrigen auswärtigen Staaten zustehen sollen. Somit kommen auch diesen gegenüber die in den Verträgen mit den anderen europäischen Staaten, wie England, Frankreich und Rußland, übernommenen oben erwähnten Verpflichtungen der chinesischen Regierung in Betracht. Wir müssen also wieder auf den schon zu Anfang der Einleitung erwähnten Art. 8 des Vertrages mit Rußland zurückgreifen, um uns darüber klar zu werden, wieweit China in seinen Zugeständnissen den Mächten gegenüber gegangen ist. Aus dem Art. 8 des Vertrages mit Rußland ergibt sich nur, daß sich China zum Schutze der christlichen Religion verpflichtet. Von einem Überwachen dieser von China übernommenen Verpflichtung seitens der Mächte oder ähnlichen Rechten derselben ist aber in diesem Artikel nicht die Rede, ebensowenig wie meines Dafürhaltens an einer anderen Stelle des Vertrages. Dies liegt ja auch in der Natur der Sache, denn China, das damals überhaupt erst Europa die Wege in sein Inneres zu öffnen anfing, hätte sich unmöglich zu derartig weitgehenden Zugeständnissen herbeigelassen! Das verlangte man von China offenbar auch gar nicht; man begnügte sich damit, daß es zunächst die oben genannte Verpflichtung in religiöser Hinsicht eingegangen war.

Da also, wie aus dem Vorstehenden zu ersehen ist, von

---

[1]) Vgl. v. Poschinger, Bd. II: Die deutschen Handels- und Schiffahrtsverträge.

einem vertragsmäßig erworbenen Interventionsrecht China gegenüber nicht die Rede sein kann, kommen auch die zu Anfang der Einleitung genannten Verträge für die Zulässigkeit einer Intervention nicht in Betracht.

Nun gibt es doch einen Autor, nach dessen Worten man die bewußten Verträge als einen Interventionsgrund gelten lassen könnte, nämlich A. Zorn[1]). Auf S. 50/51 seines Völkerrechts bemerkt er im Sinne der auf S. 38/39 dieser Ausführung aufgeführten Autoren sehr richtig: „Die Rechtswidrigkeit der Intervention entfällt naturgemäß in den Fällen, in welchen der Staat, in dessen Angelegenheiten interveniert wird, zu diesem Vorgehen des intervenierenden Staates seine Zustimmung gibt, oder sich vertragsmäßig zur Duldung einer etwaigen Intervention im voraus verpflichtet.“ Nach diesen Worten Zorns muß es sich unbedingt auf seiten des intervenierenden Staates um ein diesem von dem anderen Staate vertragsmäßig eingeräumtes Recht zur Intervention handeln. Nun bemerkt Zorn aber gerade mit Bezug auf den Chinafeldzug vom Jahre 1900 folgendes: „Die Gewährleistung der Religionsfreiheit in China beruht auf Staatsverträgen mit den einzelnen Staaten, in welchen China sich verpflichtet, seine christlichen Untertanen gleich den Angehörigen aller anderen Konfessionen zu beschützen, die christlichen Missionen nicht zu stören und ihnen den Zutritt in nicht geöffnete Teile des Landes zu gestatten — das hieraus folgende Interventionsrecht der Mächte zum Schutz des Christentums ist neuerdings praktisch geworden (Chinafeldzug der Mächte 1900).“

Hiernach gewährt Zorn den Mächten lediglich auf Grund der mit China geschlossenen Verträge ein Interventionsrecht. Darin geht er meines Erachtens zu weit, denn es handelt sich, wie wir aus dem Vertrage aus dem Jahre 1861 nachzuweisen versucht haben, in den Verträgen der Mächte mit China nicht um ein denselben von der chinesischen Regierung, wie beispielsweise von der Türkei, eingeräumtes Recht zur Intervention oder um solche Zugeständnisse Chinas, die eine Intervention der Mächte rechtfertigen könnten. — Sollte aber in einem der

---

[1]) Vgl. Zorn a. a. O. S. 210.

Verträge mit England, Frankreich oder Rußland, die dem Verfasser nicht zugänglich gewesen sind, ein derartiges Zugeständnis enthalten sein, dann freilich müßten wir Zorn Recht geben. Es ist dies aber, wie aus dem von v. Martens angeführten Art. 8 des Vertrages mit Rußland hervorgeht, nicht anzunehmen, und es sprechen dafür auch andere Gründe, wie auf S. 40 dieser Ausführung dargelegt worden ist.

IV.

Untersuchungen darüber, bis zu welchem Grade der einzelnen militärischen Operationen die Unterdrückung der Boxerunruhen als Intervention zu betrachten ist.

Nach den bisherigen Ausführungen bleibt nunmehr noch zu prüfen übrig, inwieweit die einzelnen militärischen Operationen der Mächte als Mittel der kriegerischen Intervention sich bezeichnen lassen. Eine Flottenkundgebung ist nach v. Liszt[1]) als Repressalienmittel zulässig. Somit kann man sie erst recht als ein Mittel der kriegerischen Intervention erklären, da diese ein noch stärkeres Zwangsmittel als die Repressalie ist[2]). Bekanntlich haben wir es in dem vorliegenden Falle mit zwei Flottenkundgebungen zu tun; sie kommen daher beide als Interventionsmittel in Betracht.

Ebenso läßt sich die Landung der 2000 Russen in Taku, als Besetzung fremden Staatsgebietes, ohne Bedenken dem Zwangsmittel der Intervention unterordnen[3]).

Die Erstürmung der Takuforts liegt völkerrechtlich besonders. An und für sich liegt es sehr nahe, sie als Krieg zu betrachten. Nun ist aber schon früher ausgeführt, daß in diesem Falle ein casus belli nicht als vorhanden anzusehen ist. — Während die ersten militärischen Operationen lediglich von den Mächten allein ohne irgendwelchen Widerstand von seiten der chinesischen Regierung ausgeführt wurden, kam es

---

[1]) Vgl. v. Liszt, a. a. O. S. 278.

[2]) Vgl. v. Martitz, a. a. O. S. 459.

[3]) Vgl. hierzu Heilborn bei Holtzendorf-Kohler S. 1035ff.

nunmehr, nach der Erstürmung der Takuforts, zwischen den mit Boxern vereinten chinesischen Truppen und den Verbündeten zu Kämpfen, so zunächst in und um Tientsin. Wir haben es also von da an mit Anwendung von Waffengewalt zweier Staaten gegeneinander zu tun und könnten daher, wie früher bereits angedeutet, von Krieg sprechen. Ähnlich wird es in der Regel liegen, wenn sich der Staat, gegen den interveniert wird, dem Intervenierenden mit Gewalt widersetzt. In unserem Falle hatte die chinesische Regierung nach der Erstürmung der Takuforts den Mächten zunächst erklärt, sie werde durch den Vizekönig Li-hung-tschang alle Angelegenheiten mit den Mächten regeln und die ausgebrochenen Unruhen ordnen lassen; hernach aber war sie wieder von diesem Plane abgekommen und ging nunmehr, wie aus den Kämpfen in und um Tientsin zu ersehen ist, gegen die Mächte mit Waffengewalt vor. Infolgedessen waren die Mächte genötigt, zur Waffengewalt überzugehen.

Für die Möglichkeit des Überganges einer Intervention in einen förmlichen Kriegszustand erklären sich auch einige Autoren, wie Geffcken[1]), v. Martitz[2]) u. a. Es kommt bei dem Chinafeldzug auch noch ein ganz besonderes Moment in Betracht, das den Mächten, besonders Deutschland, zu einer „offiziellen Kriegserklärung“ an China einen ausreichenden Grund geben konnte. Es war dies die Ermordung des deutschen Gesandten v. Ketteler am 10. Juni des Jahres 1900. Da China trotz dieses ruchlosen völkerrechtlichen Deliktes zu dessen Genugtuung keine Anstalten traf, wäre Deutschland zu einer offiziellen Kriegserklärung auch berechtigt gewesen; eine solche ist aber weder von Deutschland, noch von einer anderen Großmacht erfolgt; v. Tanera[3]) bemerkt hierzu: „Trotz aller dieser kriegerischen Vorkehrungen“ (die nämlich in Deutschland und anderen Staaten seit der Ermordung des deutschen Gesandten getroffen wurden) „wollte man doch der chinesischen Regierung noch eine Hintertür offen lassen und betrachtete die Lage

[1]) Vgl. Geffcken, a. a. O. Bd. IV S. 131.
[2]) Vgl. v. Martitz, a. a. O. S. 459/60.
[3]) Vgl. v. Tanera, l. c. S. 127.

immer noch so, als ob man sich nur bemühe, einen gegen die Fremden gerichteten Aufstand, den die chinesische Regierung nicht bewältigen könne, niederzuwerfen. Diese Auffassung wurde durch die Ernennung eines neuen Gesandten (Dr. Mumm v. Schwarzenstein) dokumentiert."

Es soll im folgenden auseinandergesetzt werden, warum denn die Mächte trotz der Ermordung eines Gesandten, ohne Genugtuung dafür erlangt zu haben, mit einem offiziellen Kriege hintanhielten, überhaupt eine Kriegserklärung unterließen, was immerhin sehr merkwürdig erscheint. Eine offizielle Kriegserklärung an China hätte zunächst den Abbruch der diplomatischen Beziehungen, also die Abberufung der diplomatischen Vertreter, zur Folge haben müssen. Eine Abreise aus Peking war aber den dortigen europäischen Gesandten gar nicht möglich, da sie ja ihres Lebens nicht mehr sicher waren, und sie im übrigen die chinesische Regierung unter dem Schutze von internationalen Truppen nicht abziehen lassen wollte. Wenn aber die Verhältnisse eines Staates so liegen, daß die als sakrosankt geltenden Vertreter der fremden Nationen in ihrem Leben gefährdet sind, so zeugt dies von einer so niedrigen Kulturstufe des betreffenden Staates, daß er für einen auf hoher Kulturstufe befindlichen Staat in jeder Beziehung, so auch als kriegführende Partei, nicht in dem Maße wie ein kultivierter Staat in Betracht kommt. Ferner ist zu beachten, daß, wie in jedem Staate, so auch in China, eine Mobilmachung (wenn man bei China sich überhaupt so ausdrücken darf) zur Folge gehabt hätte, daß nach und nach ungeheure Haufen (denn von organisierten Truppen konnte man damals in China wohl nicht sprechen), gegen die Europäer aufgeboten worden wären, denen gegenüber die letzteren nicht hätten standhalten können; die europäischen Truppen wären allmählich zwar nicht durch Waffen, sondern durch die unendlichen Massen des chinesischen Volkes überwältigt und, im günstigsten Falle, zur Rückkehr gezwungen worden. Aus diesem Grunde, der freilich auch seine Bedenken haben mag, aber meines Dafürhaltens nicht ganz unwahrscheinlich ist, zumal im Hinblick auf die große Entfernung der meisten europäischen Staaten, ließ sich ein offizieller

Krieg mit demselben kaum denken. Daher kann man es wohl verstehen, daß die Mächte China gegenüber von einer offiziellen Kriegserklärung Abstand nahmen, überhaupt nach Lage der Sache sich offensichtlich auf den Standpunkt des an sich bequemeren Zwangsmittels der Intervention stellten, da sie auf diese Weise jederzeit ihrem Einschreiten ein Ende machen konnten[1]), sobald nämlich ihr Zweck erreicht, also der Boxeraufstand völlig unterdrückt war. Ein regelrechter, offizieller Krieg hätte erst mit der völligen Unterwerfung des Feindes, die hier, wie oben dargelegt, kaum denkbar ist, beendet werden können. Es war eben, wie Jellinek annimmt, „die Politik der freien Hand, welche die Mächte bei ihrer Aktion gegen China verfolgt haben mögen“[2]).

Wenn auch die Unterdrückung des Boxeraufstandes einer in Krieg ausgearteten Intervention sehr nahekommt, insbesondere seit Erstürmung der Takuforts, so konnten sich die Mächte China gegenüber immer noch auf Intervention berufen, da ja der Zweck derselben, die Unterdrückung der Boxerunruhen, noch lange nicht erreicht war; davon konnte erst nach Beendigung der Kämpfe in und um Peking die Rede sein, denn erst dort wurde der letzte Widerstand der Boxer gebrochen und diese entweder völlig verjagt oder getötet.

Es erscheint unzutreffend, wenn Bonfils[3]) behauptet, der Chinafeldzug wäre überhaupt keine Intervention, sondern ließe sich als Repressalie oder Krieg auffassen. — Unhaltbar scheint mir aber die Ansicht Jellineks[4]) zu sein, der „das große geschichtliche Schauspiel des Kampfes der Kulturwelt gegen die große Macht des Ostens“ als außerhalb allen Völkerrechts stehend betrachtet. Indem dieser Autor in seinen Erörterungen klarzulegen sucht, auf einer wie unendlich tiefen Kulturstufe China stand, kommt er zu der Ansicht, daß China, falls ihm ein völkerrechtliches Delikt widerführe, dieses als Verletzung überhaupt nicht betrachten würde; von einer Rechtsverletzung

---

[1]) Vgl. Geffcken, a. a. O. S. 133.
[2]) Vgl. Jellinek, DJZ. Jahrg. 5 Nr. 19.
[3]) Vgl. Bonfils, a. a. O. unter: Fälle der Nichtintervention.
[4]) Vgl. Jellinek, a. a. O. Jahrg. 5 Nr. 19.

aber, erklärt der genannte Schriftsteller weiter, könnte erst da die Rede sein, wo ein sich verletzt fühlendes Subjekt vorhanden wäre. — Nach Jellinek käme also China als völkerrechtlicher Faktor überhaupt nicht in Frage. Das ist aber zu weit gegangen; China kommt für das Völkerrecht in Betracht, nur ist bei ihm, um im Sinne Geffckens und anderer Autoren zu sprechen, vorläufig, insbesondere zu der fraglichen Zeit, nicht derselbe Maßstab anzulegen, wie bei den zivilisierten Staaten. „Die moralische Macht des Rechtes und der Interessen der Zivilisation“ [1]) im Reiche der Mitte hatte damals noch kein Gewicht; das einzige Mittel, um eine höhere Kulturstufe in China zu erzielen, war und bleibt vielleicht jetzt noch meines Erachtens eine Intervention (vgl. hierzu ferner Strauch [2]), v. Ullmann [3]) und Geffcken [4])); und die Notwendigkeit einer solchen Interventionspolitik ist es, die uns veranlaßt, einen unkultivierten Staat, mag er auch noch so tief stehen, niemals aus der Reihe der völkerrechtlichen Faktoren gänzlich zu streichen [5]).

---

[1]) Vgl. Geffcken, a. a. O. Bd. 4 § 45.
[2]) Vgl. Strauch, a. a. O. S. 26.
[3]) v. Ullmann, a. a. O. S. 463.
[4]) Vgl. Geffcken, Bd. 4 S. 158.
[5]) Vgl. v. Klitzing, a. a. O. S. 3ff., bes. S. 8.

V.

Erörterungen über das Wesen des Zusammengehens der Mächte beim Chinafeldzug.

Nachdem wir uns so über den völkerrechtlichen Begriff der Unterdrückung der Boxerbewegung klar geworden sind, wollen wir nunmehr noch die Frage beantworten, welche Gründe wohl die einzelnen europäischen Mächte bewogen haben, „gemeinschaftlich" gegen China vorzugehen. Da wir zu dem Ergebnis gelangt sind, die Aktionen derselben als Intervention zu bezeichnen, liegt es auf der Hand, ihr gemeinschaftliches Vorgehen dem Begriff der „Kollektivintervention" zu unterstellen; so tun es, gerade mit Bezug auf den vorliegenden Fall u. a. v. Liszt[1]), Gareis[2]), v. Klitzing[3]) und v. Martitz[4]).

Es ist zu prüfen, ob eine solche in dem vorliegenden Falle begründet war. Gehen wir zunächst von der Annahme aus, daß die Intervention in China nur von einem europäischen Staat allein, sagen wir z. B. von dem China nächstliegenden, vielleicht von Rußland, unternommen worden wäre, so hätte die Gefahr vorgelegen, daß Rußland unter Umständen über die Grenze der Intervention hätte hinausgehen können; dadurch aber wäre es jedem anderen Staat erlaubt gewesen, zur Gegenintervention zu schreiten. Fälle der Gegenintervention sind in der Geschichte oft genug vorgekommen; so hat z. B. die von

---

[1]) Vgl. v. Liszt, a. a. O. S. 35.
[2]) Vgl. Gareis, a. a. O. S. 31.
[3]) v. Klitzing, a. a. O. S. 27.
[4]) v. Martitz, a. a. O. S. 459.

Spanien her drohende Intervention in Portugal im Jahre 1826 die Engländer zur Intervention bewogen, um die portugiesische Konstitution zu schützen; so hat die Intervention Österreichs im Kirchenstaat im Jahre 1831 Frankreich veranlaßt, durch Besetzung von Ancona eine Stellung dagegen einzunehmen; so haben sich die westlichen Mächte Europas im Jahre 1855 gegen die russische Intervention in der Türkei zusammengetan und den Orientalischen Krieg unternommen und die Vereinigten Staaten im Jahre 1866 der französischen Intervention in Mexiko ein Ziel gesetzt[1]). Die ungeheure Gefahr, welche eine Gegenintervention in sich birgt, besteht darin, daß sich daraus, besonders unter Großmächten, leicht ein Interventionskrieg entspinnen, „und dann", wie Strauch bemerkt, „sich ein Weltbrand entzünden kann, welcher die tiefsten Erschütterungen der ganzen internationalen Rechtsordnung im Gefolge haben und zu einer revolutionären Umgestaltung der bestehenden Karte führen kann[2])".

Infolge dieses Umstandes hat sich gerade in der neueren Zeit das gemeinschaftliche Einschreiten der Mächte, die sogenannte Kollektivintervention herausgebildet. Ihr Gutes besteht darin, daß sich mehrere zugleich intervenierende Staaten gegenseitig überwachen und so ein Überschreiten des der Intervention gesteckten Zieles verhindern können. Dieser Umstand hätte freilich, in Ermangelung eines anderen Grundes, die europäischen Mächte in erster Linie zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen China veranlassen können. Nun waren aber die Verhältnisse in China tatsächlich derartige, daß sie an und für sich schon ein gemeinschaftliches Vorgehen der Mächte unbedingt hervorrufen mußten. Man denke zunächst daran, daß durch das Verhalten der chinesischen Regierung, welche die Boxerbewegung mit ihren allem Völkerrecht hohnsprechenden Prinzipien zu begünstigen schien, in erster Linie, wie schon mehrfach erwähnt, „die internationalrechtliche Stellung aller Europäer in China"[3]) gefährdet war.

[1]) Vgl. hierzu Bluntschli, a. a. O. S. 270.

[2]) Vgl. Strauch, a. a. O. S. 28.

[3]) Vgl. v. Ullmann in seiner Rektoratsrede S. 6/7.

Dies war der erste Grund, welcher ein kollektives Vorgehen der europäischen Staaten rechtfertigen konnte. Ich stütze mich hierbei auf v. Ullmann[1]), der sich über das Verhalten einer Regierung, wie es bei dem Boxeraufstand die chinesische Regierung zur Schau trug, folgendermaßen ausspricht: „Kollektives Vorgehen der leitenden Mächte wird dann als zulässig erscheinen, wenn das Verhalten eines Staates die Negierung der Grundlagen der internationalen Ordnung und des Völkerrechts bekundet."

Dazu kommt aber noch ein zweiter Grund; wie früher dargelegt, wurde die Intervention in dem vorliegenden Falle in Anbetracht der barbarischen Christenverfolgungen aus Gründen reiner Humanität für zulässig erklärt. In einem solchen Falle ist aber überhaupt nur ein gemeinschaftliches Vorgehen von Mächten denkbar. So erklärt Rivier[2]) Bezug nehmend auf eine Intervention aus Anlaß der Niedertretung von Menschenrechten in einem Staate u. a.: „Dies ist aber kein Fall berechtigter Intervention eines einzelnen Staates; vielmehr läßt sich in solchen Fällen nur eine Kollektivintervention der Staaten, die die Völkergemeinde bilden, rechtfertigen. Denn es steht keinem einzelnen Staate als solchem zu, die Rolle eines Vertreters der gefährdeten Menschheit zu übernehmen."

In dieser Hinsicht ist dem genannten Autor nur recht zu geben. Ich kann daher nicht die Ansicht Zorns billigen, wenn er behauptet, Rivier ginge in der Annahme einer Kollektivintervention bei Niedertretung von Menschenrechten in einem Staate zu weit; es seien in solch einem Falle Kollektivinterventionen vielmehr nur dann zulässig, wenn der Rechtsgrund zum Einschreiten durch Staatsverträge gegeben wäre. Auch hieraus geht wieder hervor, daß Zorn, wie bereits früher bemerkt, der Zulässigkeit einer Intervention auf Grund eines Vertrages zu sehr das Wort spricht. Ich habe bereits hervorgehoben, daß überall da, wo ein Staat auf seinem Gebiete die Niedertretung von Menschenrechten mit ansieht, wo es sich also

---

[1]) Vgl. v. Ullmann, Völkerrecht, S. 463.
[2]) Vgl. Rivier, a. a. O. S. 246.

offenbar um einen Mißbrauch des ihm zustehenden Rechtes der Unabhängigkeit handelt, eine Intervention, und zwar „eine gemeinsame“, geboten ist, da eben allgemeine Interessen der Menschheit verletzt sind. Freilich muß die Zulässigkeit des gemeinsamen Einschreitens in jedem einzelnen Falle vorher gründlich erwogen werden. — Dies taten auch die einzelnen Mächte im Jahre 1900, bevor sie gemeinsam gegen China einschritten. In Anbetracht der gesamten Erörterung komme ich somit zu dem Ergebnis, die Unterdrückung der Boxerunruhen durch das bewaffnete Einschreiten der auf S. 14 dieser Ausführung aufgezählten Mächte in völkerrechtlichem Sinne als „Kollektivintervention“ zu bezeichnen.

---

[1]) Vgl. Bordukow, a. a. O. S. 9.

Lebenslauf.

Am 18. Juni 1888 wurde ich, Friedrich Ludwig Reinhold Kleine, Sohn des Königlichen Rechnungsrats Ludwig Kleine und seiner Ehefrau Klara geb. Schmidt, in Posen geboren. Ich bin katholischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger. Meine Gymnasialbildung erhielt ich auf dem Kgl. Marien-Gymnasium zu Posen, wo ich Ostern 1908 die Reifeprüfung bestand.

Hierauf studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften zunächst an der Universität Breslau, dann in Berlin, wo ich gleichzeitig, zwecks Eintritts in den Kaiserlichen Dragomanatsdienst in der Türkei, das Seminar für orientalische Sprachen besuchte und mich im Sommersemester 1910 mit Erfolg der Diplomprüfung in der türkischen Sprache unterzog.

Die folgenden drei Semester setzte ich mein Studium wieder in Breslau fort. Daselbst bestand ich am 30. Oktober 1912 das Referendar- und am 20. Juni 1913 das mündliche Doktorexamen.

Gegenwärtig bin ich beim Kgl. Amtsgericht Neutomischel beschäftigt.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.